

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Umwelt, Energie
und Naturschutz

25. Sitzung am 10. November 2021

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn der Sitzung: 14.04 Uhr
Unterbrechung der Sitzung: 15.58 Uhr bis 16.19 Uhr
Ende der Sitzung: 18.10 Uhr

Tagesordnung:**1. Punkt 1 a der Tagesordnung****Endlagersuche für hochradioaktive Abfälle in Deutschland - Stand der Maßnahmen in Thüringen**

Antrag der Fraktion der CDU gemäß § 74 Abs. 2 GO

– Vorlage 7/1713 –

dazu:– Vorlage 7/1941 (Erfüllung von Berichtersuchen aus der 14. Sitzung) –

gemeinsam beraten mit

Punkt 1 b der Tagesordnung**Auswahlverfahren zur Suche nach einem Standort für die Endlagerung von hochradioaktivem Atommüll**

Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 74 Abs. 2 GO

– Vorlage 7/2599 –

dazu:– Vorlage 7/2766 (Erfüllung von Berichtersuchen aus der 23. Sitzung) –

dazu:– Zuschriften 7/1567 /1572 /1573 –

– Kenntnisnahme 7/556 (Einladung zur Online-Veranstaltung zum weiteren Beteiligungsprozess der Endlagersuche am 13.11.2021) –

– Anlage zum Protokoll der 23. Sitzung des AfUEN –

hier: Mündliche Anhörung; Übertragung auch über Livestream

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

2. Punkt 2 der Tagesordnung**Ausbau der Westringkaskade zur ökologischen Stromerzeugung darf nicht zur Schädigung der ökologisch wertvollen Apfelstädtaue führen**

Antrag der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/2100 –

dazu:– Vorlage 7/2614 (schriftliche Informationen der Landesregierung) –

hier: Nummer I (Fortsetzung der Beratung gemäß § 106 Abs. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 3 GO)

Ergebnis:**nicht abgeschlossen;**

(S. 5 – 35)

Bitte des Abg. Möller;

(vgl. inzwischen Zuschrift 7/1622)

(S. 16)

Zusage der BGE;

(S. 35)

Wiederaufruf in der Sitzung am**08.12.2021;**

(S. 35)

abgeschlossen;

(S. 36 – 40)

mit Zustimmung des Antragstellers Einvernehmen erzielt, den Beratungsgegenstand in Nummer I des Antrags gemäß § 106 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 86 Abs. 6 Satz 1 GO für erledigt zu erklären;

(S. 40)

Sitzungsteilnehmer:**Abgeordnete:**

Hoffmann	AfD, Vorsitzende
Müller	DIE LINKE**
Gleichmann	DIE LINKE
Maurer	DIE LINKE
Dr. Wagler	DIE LINKE
Kießling	AfD*
Dr. Lauerwald	AfD
Gottweiss	CDU
Tasch	CDU
Tiesler	CDU
Möller	SPD
Wahl	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bergner	Gruppe der FDP
Dr. Bergner	fraktionslos ***

* in Vertretung

** gemäß § 72 Abs. 4 GO

*** beratendes Mitglied gemäß § 72 Abs. 5 GO

Regierungsvertreter:

Siegesmund	Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz
Baltes	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Budnick	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Feustel	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Joel	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Krämer	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Martin	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Schäfer	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Schwanengel	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Schymura	Staatskanzlei

Anzuhörende:

(in Reihenfolge der Anhörung)

Studt	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, Vorsitzender der Geschäftsführung
Kanitz	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung
Durst	Nationales Begleitgremium

Fraktionsmitarbeiter:

Isenberg
Dr. Klepsch
Braniek
Kürth
Martin
Schlosser

Fraktion der DIE LINKE
Fraktion der AfD
Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gruppe der FDP

Greiner-Bär

FSJ-Absolventin bei der Fraktion der SPD

Landtagsverwaltung:

Heilmann
Stolze

Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Plenar- und Ausschussprotokollierung

1. Punkt 1 a der Tagesordnung

Endlagersuche für hochradioaktive Abfälle in Deutschland - Stand der Maßnahmen in Thüringen

Antrag der Fraktion der CDU gemäß § 74 Abs. 2 GO

– Vorlage 7/1713 –

dazu:– Vorlage 7/1941 (Erfüllung von Berichtersuchen aus der 14. Sitzung) –

gemeinsam beraten mit

Punkt 1 b der Tagesordnung

Auswahlverfahren zur Suche nach einem Standort für die Endlagerung von hochradioaktivem Atommüll

Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 74 Abs. 2 GO

– Vorlage 7/2599 –

dazu:– Vorlage 7/2766 (Erfüllung von Berichtersuchen aus der 23. Sitzung) –

dazu:– Zuschriften 7/1567 /1572 /1573 –

- Kenntnisnahme 7/556 (Einladung zur Online-Veranstaltung zum weiteren Beteiligungsprozess der Endlagersuche am 13.11.2021) –
- Anlage zum Protokoll der 23. Sitzung des AfUEN –

hier: Mündliche Anhörung; Übertragung auch über Livestream

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

– Herr Studt, **Bundesgesellschaft für die nukleare Endlagerung mbH (BGE)**, führte unter Verwendung der **PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/1572** aus, die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) sei für den Prozess, der mit dem Standortauswahlgesetz (StandAG) 2017 auf den Weg gebracht worden sei, verantwortlich. Das Land Thüringen sei im Bundesratsverfahren und auch in der Kommissionarbeit beteiligt gewesen, sodass es bis zu diesem Zeitpunkt eine intensive Einbindung und politische Zustimmung zu diesem Gesetz gegeben habe.

Die BGE vorstellend legte er dar, die BGE sei im Zuge der Gesamtneuordnung der Endlagerung gegründet worden. Es sei bekannt, dass die Zuständigkeit zuvor zwischen den Energieversorgungsunternehmen, den Ländern und dem Bund geteilt gewesen seien. Heute trage der Bund die zentrale Verantwortung für die Endlagerung. Die Endlagerung betreffe nicht

nur die hochradioaktiven Abfälle, sondern auch weitere Projekte, die die BGE zusätzlich verantwortete (**vgl. Folie 3**): Dies betreffe das Endlager Schacht Konrad für schwach- und mittelradioaktive Abfälle, wo 303.000 Kubikmeter sollten dort eingelagert werden, insbesondere aus dem sukzessive anlaufenden und fortschreitenden Atomkraftwerksrückbau. Die BGE sei für den Verschluss des Endlagers Morsleben in Sachsen-Anhalt verantwortlich, in dem schwach- und mittelradioaktive Abfälle eingelagert seien. Zudem sei die BGE für die Rückholung der Schachanlage Asse zuständig, wo 40.000 Kubikmeter schwach- und mittelradioaktive Abfälle in einem gebirgsmechanisch fragilen Werk, das von Wassereintrüben bedroht sei, lagerten. Seit 2013 gebe es den normativen Auftrag an die BGE die dortigen Abfälle zurückzuholen und die Anlage unverzüglich zu verschließen. Weitere und wichtigste Aufgabe sei die Standortsuche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle. Daneben sei die BGE für die Produktkontrolle, die Standortsuche, die Errichtung und perspektivisch für den Betrieb der Schachanlage Konrad, des Endlagers für hochradioaktive Abfälle und eines noch zu findenden Endlagers für weitere schwach- und mittelradioaktive Abfälle, die z.B. aus der Asse zurückgeholt würden verantwortlich.

Momentan erwarte die BGE bis Ende 2022 1.800 Castoren – Transport- und Zwischenlagerbehälter mit hochradioaktiven Abfällen, Brennelementen und weiteren Abfällen aus Wiederaufarbeitung –, rund 10.000 Tonnen. Dies entspreche 99 Prozent der Radioaktivität. Daneben gebe es für 303.000 Kubikmeter schwach- und hochradioaktive Abfälle Einlagerungskapazität im Endlager Konrad. Bei den ca. 200.000 Kubikmetern Asse-Abfällen handele es sich nicht nur um die reinen dort eingelagerten Abfälle, sondern auch um zusätzlichen Abfall der Rückholung. Darüber hinaus gebe es 100.000 Kubikmeter weitere Abfälle, für die noch ein Endlager zu finden sei. Er machte darauf aufmerksam, dass 99 Prozent der Radioaktivität auf nur 5 Prozent der Abfallmenge entfielen. 95 Prozent der Abfallmenge stammten aus dem schwach- und mittelradioaktiven Bereich mit einer deutlich geringeren radiologischen Belastung. (**vgl. Folie 4**)

Bezugnehmend auf die bereits erwähnte Neuregelung der Endlagerung im Jahr 2016/2017 teilte er unter Verweis auf **Folie 5** mit, dass die Gesamtverantwortung nunmehr beim Bund liege. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) trage die politische und aufsichtliche Verantwortung. Das BMU habe die Aufsicht über das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) und sei hundertprozentiger Gesellschafter der BGE. Neben der BGE gebe es als Schwestergesellschaft die Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung, die die vielen Zwischenlager an den Kernkraftwerken und sonstigen Standorten betreibe. Öffentlichkeit, Kommunen, Wissenschaft und Verbände würden diesen Diskurs mittragen. Es würden intensive Diskussionen mit den

entsprechenden Institutionen, aber auch mit den parlamentarischen Vertretern, Regierungsmitgliedern geführt, da es sich bei dem Vorhaben um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handele. Dies rechtfertige auch die Einrichtung des Nationalen Begleitgremiums (NBG), einer besonderen Institution. Daneben werde die BGE durch zahlreiche zuständige Bundes- und Landesbehörden begleitet. Die Finanzierung sei wesentlich dadurch geregelt, dass die Energieversorgungsunternehmen ihre Rückstellungen aufgelöst, 24 Mrd. Euro dem Bund zur Verfügung gestellt hätten. Dieser Betrag werde von dem Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO) verwaltet, ausgestaltet und finanziere gerade die Endlagersuche und die Errichtung. Gleiches gelte für den Schacht Konrad.

Er lud die Anwesenden ein, mit der BGE ins Gespräch zu kommen und Fragen oder Kritik an die BGE zu richten. Es liege in der gemeinsamen politischen Verantwortung, dass die als hundertprozentige Tochter des Bundes auch politisch getragene BGE die kritischen Hinweise der Mitglieder des Landtags aufnehme und berücksichtige. Es bestehe eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung für die Lösung dieser Fragen für die nächsten Generationen.

– **Herr Kanitz, BGE**, stellte fest, dass die letzten Hinweise von Herrn Studt entscheidend für das Gelingen des Verfahrens seien. Die BGE sei auf die Unterstützung der Politik auf Bundes- und Länderebene angewiesen. Er bedankte sich für die Möglichkeit, den aktuellen Stand mitteilen, Kommunikationsversäumnisse einräumen, sich dafür entschuldigen zu können, und gleichzeitig zu überlegen, wie es weitergehen könne und wer welche Rolle besitze.

Mit der Neuordnung der Struktur 2013, der Neuordnung des Verfahrens und dem Start mit der weißen Deutschlandkarte (vgl. **Folie 6**) seien einige Grundprinzipien durch die Endlagerkommission festgelegt worden, die der Bundestag und die Bundesländer in das StandAG übernommen hätten. Die Grundprinzipien besagten, dass ein Standort für die Endlagerung hochradioaktiver Abfallstoffe in der Bundesrepublik Deutschland gesucht werde, nicht weltweit, nicht in Europa. Deutschland sei für die Abfälle, die Deutschland verursacht habe, verantwortlich. Der Standort werde in der Tiefe gesucht, nicht an der Oberfläche, da geologische Formationen deutlich besser und langfristiger schützten als von Menschen gemachte Bauwerke. Nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik biete die Geologie die beste Sicherheit für den dauerhaften Einschluss dieser radioaktiven Abfallstoffe, denn geologische Entwicklungen verliefen deutlich langsamer und deutlich besser prognostizierbar. Ein Endlager werde für den unvorstellbar langen Zeitraum von 1 Mio. Jahre gesucht, wozu es in der Bevölkerung Nachfragen gebe. Diese Vorgabe sei ernst zu nehmen und so vom Gesetzgeber vorgegeben worden. Einige Radionuklide strahlten für entsprechend

lange Zeiträume. Es solle sichergestellt werden, dass nachfolgende Generationen sich nicht um diese Abfälle kümmern müssten, und ein wartungsfreies Endlager geschaffen werde. Da bewusst sei, dass nie über vollständiges Wissen verfügt werde, müssten Grundsätze der Reversibilität sowohl in der Betriebsphase als auch nach Verschluss des Bergwerks eingehalten werden. Dies bedeute, dass Behälter zu entwickeln seien, die dem Gebirgsdruck langfristig standhielten, die Lage des Abfalls und dessen Zusammensetzung genau zu dokumentieren seien, um gegebenenfalls ein neues Bergwerk auffahren zu können, um die Abfälle zu bergen, sollten zwischenzeitlich bessere Lösungsansätze gefunden werden. Außerdem würden die Grundprinzipien ein wissenschaftsbasiertes und transparentes Auswahlverfahren vorsehen, was die BGE vor große Herausforderungen stelle.

Zum einen würden Ergebnisse produziert, die reproduzierbar und überprüfbar seien. Dies erfolge in einem wissenschaftlichen, öffentlichen Diskurs. Alle entwickelten Methoden würden überprüft und im Kontext mit vielen wissenschaftlichen Institutionen aber auch kritisch mit der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit diskutiert. Der Prozess sei notwendig, da ein wissenschaftsbasiertes Verfahren nicht abgekoppelt von der öffentlichen Nachvollziehbarkeit vollzogen werden könne, sondern transparent zu sein habe. Deshalb habe der Gesetzgeber festgelegt, dass die Öffentlichkeit auf dem Weg zur Erarbeitung von endgültigen Fakten einbezogen werde und Öffentlichkeitsveranstaltungen durchzuführen seien. „Selbst-hinterfragendes Verfahren und lernende Organisation“ heiße, dass sich die BGE ständig selbst hinterfrage und kritisiere. Es sei möglich, dass morgen ein anderer Weg eingeschlagen werde als am Tag zuvor. Dies bedeute nicht, dass heute ein Standort und morgen der andere im Fokus stehe, aber es könne bedeuten, dass Erkenntnisgewinne erzielt würden, die in den Arbeiten genutzt, die aber auch mit der Öffentlichkeit zu teilen seien. Der Prozess, die Öffentlichkeit an dem Lernen teilhaben zu lassen, stelle eine besondere Herausforderung dar.

Die auf **Folie 7** dargestellten Phasen der Standortauswahl seien wichtig, um den aktuellen Stand festzustellen. 2031 solle ein Standort gefunden worden sein, der dann vom Gesetzgeber beschieden werde und wo dann das Endlager errichtet werde. Die Betriebsaufnahme sei perspektivisch für 2050 und die Betriebsdauer für 30 bis 40 Jahre vorgesehen. Unterteilt in drei Phasen sehe die Standortauswahl in Phase I, in der man sich aktuell befinde, ein reines Aktenstudium vor. In dieser Phase würden keine Bohrungen oder eigene seismische Untersuchungen durchgeführt. Stattdessen würden die Daten, die insbesondere von den Geologischen Landesämtern zu Verfügung gestellt worden seien, ausgewertet. Dabei handele es sich um Daten, die nicht mit dem Zweck, irgendwann einmal der Endlagerung zu dienen erhoben worden seien, sondern insbesondere um Daten der rohstoffexplorierenden Industrie, die teilweise Jahrzehnte alt seien. Sie gäben der BGE Aufschluss über den Aufbau des

tiefengeologischen Untergrunds. Im nun anstehenden Schritt 2 in Phase I stehe eine weitere Datenauswertung mit Hilfe verfeinerter Instrumente, um am Ende von Phase I sogenannte Standortregionen vorzuschlagen, die die BGE dann in Phase II selbstständig übertägig erkunde. In Phase II würden demnach eigene seismische Untersuchungen und Bohrungen vorgenommen, um zu überprüfen, ob das theoretische Konstrukt, das auf Basis der Daten erhoben worden sei, mit der Realität übereinstimme. In Phase II folge dann eine untertägige Erkundung, um wiederum diese Ergebnisse weiter zu verfeinern.

Am Ende einer jeden Phase gebe es verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligungsformate bevor der Gesetzgeber Fakten schaffe. Diese verpflichtenden Öffentlichkeitsbeteiligungsformate liefen am Ende von Phase I in Form der Regionalkonferenzen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft, der betroffenen Gebietskörperschaften, der Wissenschaft und anderer Institutionen ab, die damit die Gelegenheiten erhielten, ein Stoppschild zu setzen und auf unzureichend beantwortete Fragen hinzuweisen sowie erneut kritische Expertise damit zu befassen, wofür Geld und eigene Geschäftsstellen vorgesehen seien, um hier auf Augenhöhe diskutieren zu können. Dann entscheide jeweils der Gesetzgeber nach Prüfung durch das BASE als Aufsichtsbehörde in diesem Verfahren. Jede dieser Verfahrensschleifen laufe nach dem gleichen Prüfschema ab: Der Gesetzgeber habe gewisse Kriterien – Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien – vorgegeben, die wiederum eine feinere Ausdifferenzierung bewirkten.

Im 1. Schritt der Phase I seien die sogenannten Teilgebiete identifiziert worden. **Folie 8** verdeutliche, dass 54 Prozent der Fläche Deutschlands betroffen seien, was zunächst bedeute, dass 46 Prozent nicht als Endlagerstandort infrage kämen. 54 Prozent der Fläche seien auf Basis der zur Verfügung gestellten Daten tiefergehend zu überprüfen. Es sei nach der Erfüllung bestimmter Ausschlusskriterien geschaut worden, z.B. nach dem Vorhandensein von altem Bergbau, der tiefer als 300 Meter reiche, nach aktiven Störungszonen, nach Vulkanismus oder Erdbebenregionen größer der Klasse 1. All diese Gebiete seien ausgeschlossen worden, andere Gebiete nach Anwendung der Abwägungskriterien befänden sich weiter im Verfahren.

Die vier Teilgebiete in Thüringen (vgl. Folie 9) seien bekannt. Ein Großteil Thüringens sei betroffen. Herr Kanitz wies darauf hin, dass diese Aussage nicht bedeute, dass nicht überall dort in Thüringen, wo sich ein Teilgebiet befinde, ein Endlager errichtet werden könne. Es bedeute, die Datenlage zeige an, dass dort näher zu überprüfen sei, ob die Realität mit der Theorie übereinstimme.

Über diese Zwischenergebnisse habe es verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligungsformate in Form der Fachkonferenz Teilgebiete, die sich damit auseinandergesetzt habe, gegeben. Die Fachkonferenz Teilgebiete habe viele Anmerkungen und Hinweise gegeben, die die BGE in Schritt 2 zu berücksichtigen habe. Dazu hätten auch die Geologischen Dienste der Länder Hinweise gegeben, die wiederum in Schritt 2 berücksichtigt würden. Die Idee des Gesetzgebers sei gewesen, Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen, bevor Fakten geschaffen würden. Es müsse sich gemeinsam daran gewöhnt werden, dass staatliche Institutionen unfertige Arbeitsstände vorlegten und über die Methodik diskutiert werde, um zu überprüfen, ob man den richtigen Weg einschlage oder nicht. (vgl. Folie 10)

Im Folgenden (vgl. Folie 11) sei die Zahl der 90 Teilgebiete im Umfang von 54 Prozent der Fläche Deutschlands auf deutlich weniger und kleinere Standortregionen zu reduzieren. Dafür gebe das Gesetz verschiedene Instrumente vor, wobei es sich einerseits um die zuvor genannten Kriterien und andererseits die sogenannten repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen handele, was ein neues Instrument darstelle, das ausgestaltet werden müsse.

Die Sicherheitsuntersuchungen (vgl. Folie 12) stellten eine Verbindung zwischen Geologie und Technik dar. Im ersten Schritt sei nur auf die Geologie geschaut worden. Beispielsweise seien auch Teilgebiete unter großen Siedlungsstrukturen, Naturschutzgebieten usw. ausgewiesen worden. All das, was an der Oberfläche stattfindet, habe in Schritt 1 keine Rolle gespielt. Auch das Endlagersystem sei dabei noch nicht berücksichtigt worden. Dies folge nun bei den Sicherheitsuntersuchungen gemäß der Endlagersicherheitsuntersuchungsverordnung (EndlSiUntV). Dabei werde überprüft, wo in den Teilgebieten ein Endlager in welcher Ausgestaltung – Tiefe der Abteufung, Schachttiefe, Größe des Hohlraums, zu verwendende Behältermaterialien, Endlagerkonzept – errichtet werden könne. Vor dem Hintergrund der Frage, wie dieses Endlager minimalinvasiv aufgefahren werden könne, um sicherzustellen, dass es keine oder nur eine geringe Schädigung des Gebirgsbereichs gebe, und wie das Bergwerk zu betreiben und sicher zu verschließen sei, solle eine Aussage getroffen werden können, ob der Einschluss der Radionuklide dauerhaft möglich sei. Nur wenn diese Frage bejaht werden könne, könne ein Gebiet weiter im Abwägungsprozess untersucht werden. Ungewissheiten seien zu identifizieren, z.B. die Datenlage betreffend oder Forschungsnotwendigkeiten, die in diesem Schritt ausgewertet würden. Um diese Methodik zu entwickeln, die noch nicht existiere, müsse mit echten Daten und Gebieten gearbeitet werden. Dies könne nicht allgemein und generisch erfolgen, sondern sei anhand von bestehenden Teilgebieten zu erarbeiten.

Daher habe die BGE das Konstrukt der **Gebiete zur Methodenentwicklung** erarbeitet. Unter Verwendung von **Folie 13** teilte Herr Kanitz mit, dass die BGE festgelegt habe, dass unter den Gebieten alle Wirtsgesteine, Teilgebiete mit unterschiedlicher Datenqualität sowie große und kleine Teilgebiete vertreten sein sollten. Es solle sichergestellt werden, dass bei der Methodenentwicklung hinterher eine große Übertragbarkeit erreicht werde. Es sollten durchschnittliche Teilgebiete gesucht werden. Damit werde keine Aussage hinsichtlich der Eignung des jeweiligen Teilgebiets für die Endlagerung, sondern vielmehr bezüglich der Eignung des Teilgebiets für die Methodenentwicklung getroffen. Daher seien vier Gebiete zur Methodenentwicklung ausgewiesen worden. Viele Bundesländer seien, auch von mehreren Teilgebieten betroffen, wie Thüringen.

Zur Entstehung legte Herr Kanitz dar (vgl. Folie 14), dass die Gebiete dahingehend betrachtet worden seien, welche eine durchschnittliche Größe aufwiesen, wo eine durchschnittliche Datenverfügbarkeit gegeben sei, wo es einen repräsentativen Aufbau der Geologie gebe. Es sei danach geschaut worden, wo viele Eigenschaften der Teilgebiete in Bezug auf die Methodenentwicklung getestet werden könnten, um im Anschluss eine Übertragbarkeit sicherzustellen, weshalb mit den für die Methodenentwicklung ausgesuchten vier Teilgebieten begonnen werde, wovon zwei Thüringer Gebiet betreffen. Diese seien damit nicht besonders herausgehoben. Es bedeute nicht, dass das Endlager hier näher als in anderen Gebieten sei. Stattdessen werde hier eine Methodik entwickelt, die repräsentativ sei und auf alle 90 Teilgebiete übertragen werden könne.

Die mit der Ausweisung der Gebiete zur Methodenentwicklung einhergehende Aussage laute: In allen 90 Teilgebieten seien diese repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen durchzuführen. Dies erfolge nicht indem in Schritt 2 eigene Bohrungen durchgeführt würden, dies geschehe erst in Phase II (**vgl. Folie 15**), sondern anhand der bereits zur Verfügung gestellten Daten. Allein mit diesen repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen würden noch keine Standortregionen ermittelt. Dazu kämen dann geowissenschaftliche Abwägungskriterien und planungswissenschaftliche Abwägungskriterien zum Tragen. Dabei handele es sich um Kriterien, die sich auf die Oberfläche bezögen – die Entfernung von Siedlungsdichte, Naturschutzgebiete, konkurrierende Nutzungen. All diese Fragen spielten bei der Abwägung bei sonst gleicher geologischer Geeignetheit von geologischen Formationen eine Rolle und kämen dann zur Anwendung.

Der interne und veröffentliche Zeitplan (vgl. **Folie 16**) sehe vor, dass mit dem NBG eine Akteneinsicht im Frühjahr 2022 durchgeführt werde. Ende März werde von der BGE ein erster

Arbeitsstand zur Methodenentwicklung veröffentlicht werden. Es solle eine Online-Konsultation erfolgen, um Fragen und Hinweise aus der Öffentlichkeit einzuarbeiten. Es werde ein Fachforum als große Öffentlichkeitsveranstaltung im April 2022 stattfinden. Die BGE lade die Geologischen Landesdienste ein, die Methodik gemeinsam zu diskutieren. Mitte Mai 2022 solle dies abgeschlossen sein, um alle 90 Teilgebiete mit der Methodik zu bearbeiten, die dann zu ähnlichen Ergebnissen führe.

Es stehe fest, dass hierbei besser zu kommunizieren sei als bei den Gebieten zur Methodenentwicklung. Dies habe in Thüringen und andernorts zu großer Aufregung geführt. Die BGE habe eine rechtzeitige Einordnung der Bedeutung der Ausweisung von Gebieten zur Methodenentwicklung verpasst. In der Öffentlichkeit sei bei vielen Menschen angekommen, dass die entsprechenden Regionen beim Endlagersuchverfahren in irgendeiner Weise herausgehoben und einem Endlagerstandort näher seien. Er habe bereits darauf hingewiesen, dass dies mitnichten der Fall sei, sondern es darum gehe, den Instrumentenkasten zu entwickeln, der dann gleichberechtigt überall angewendet werden müsse. Dies sei der Fehler der BGE gewesen, dafür entschuldige er sich ausdrücklich. Dies dürfe und sollte kein zweites Mal passieren. Deswegen werde diese Gelegenheit heute genutzt und ernstgenommen. Er bot an, im Frühjahr 2022 im Landtag zu erklären, was daraus geworden sei und wie sichergestellt werde, dass es eine Übertragbarkeit auf alle 90 Teilgebiete gebe.

Abschließend machte er auf die auf **Folie 17** aufgelisteten verschiedenen Hinweise und interaktiven Karten der BGE aufmerksam, die über die angegebenen Internetadressen nachverfolgt werden könnten.

– **Frau Durst, Nationales Begleitgremium (NBG), ZUSCHRIFT 7/1567**, führte aus, auf **Folie 2** ihrer **PowerPoint-Präsentation in ZUSCHRIFT 7/1573** habe sie wesentliche Akteure des Standortauswahlverfahrens dargestellt. Das BASE sei Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Die BGE sei durch Herrn Kanitz soeben vorgestellt worden. Im Folgenden werde sie das NGB vorstellen.

Niemals zuvor habe es ein Gremium wie das NBG gegeben, in dem Bürgerinnen und Bürger, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, ehemalige Politikerinnen und Politiker sowie Mitglieder mit den verschiedensten Hintergründen zusammengearbeiteten. Dies sei zugleich herausfordernd und spannend. Das NBG bestehe aus 18 Mitgliedern (**vgl. Folie 3**), die in zwei Nominierungsverfahren ernannt worden seien. Zum einen handle es sich um zwölf anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die von Bundestag und Bundesrat berufen worden seien. Zum anderen seien sechs Bürgervertreter/-innen in einem Beteiligungsverfahren, das auf

einer statistischen Zufallsauswahl beruht habe, nominiert worden (**vgl. Folie 4**). Dafür seien zunächst zufällig 69.000 Telefonate geführt worden, in denen die Bürger nach ihrem Teilnahmeinteresse befragt worden seien. Darauf sei ein weiteres Verfahren aus Informationen und Wahlen gefolgt. Im Jahr 2018 sei sie dann durch die Bundesumweltministerin zum Mitglied im NBG benannt worden. Sie betone, dass sie im NBG nicht als Vertreterin Thüringens tätig sei. Alle Mitglieder des NBG arbeiteten unabhängig und gemeinwohlorientiert. Dessen ungeachtet habe sie als Thüringerin eine erhöhte Sensibilität für die Bedürfnisse Thüringens und auch der anderen neuen Bundesländer.

Die Mitglieder des NBG arbeiteten im Gegensatz zu vielen anderen Akteuren ehrenamtlich. Sie dürften keiner gesetzgebenden Körperschaft angehören und auch keine wirtschaftlichen Interessen vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder betrage drei Jahre. Eine Wiederberufung sei zweimal möglich. Für die Gruppe der Bürger/-innen bestehe eine besondere gesetzlich festgelegte Quotierung, wonach zwei Männer, zwei Frauen und zwei Vertreter der jungen Generation nominiert werden müssten. Es sei Novum, dass Vertreter der jungen Generation per Gesetz beteiligt seien (**vgl. Folie 5**). Die Arbeit vollziehe sich in Fachgruppen, deren Ergebnisse dann im Gremium beraten würden (**vgl. Folie 6**). Das oberste Ziel des NBG sei die Ermöglichung von Vertrauen in die Verfahrensdurchführung. Daher seien als Grundsätze und Prinzipien festgelegt worden, dass die Zeit dem Verfahren folge und die Beteiligung das wichtigste Fokusthema sei. Das NBG stehe für eine frühzeitige und breite Beteiligung. Vertrauen könne nur durch Transparenz ermöglicht werden. Im Sinne dieses Ziels werde mit verschiedenen Methoden gearbeitet. Ferner werde versucht, die wissenschaftlichen und ethischen Grundsätze des Auswahlverfahrens durch ein selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren zu begleiten (**vgl. Folie 7**).

Die Mitglieder des NBG seien Ansprechpartner für alle Akteure, insbesondere in Konfliktfällen. Es gebe einen Partizipationsbeauftragten, der speziell für diese Aufgabe in der Geschäftsstelle in Berlin eingesetzt worden sei und der die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder unterstütze. Das NBG gebe ferner Empfehlungen an politische Akteure. Beispielsweise werde regelmäßig ein Tätigkeitsbericht herausgegeben. Der aktuelle Bericht sei vor wenigen Tagen veröffentlicht worden. Zur Gewährleistung der Transparenz habe das NBG das Recht auf Akteneinsicht, die auch wahrgenommen werde. Ferner würden monatlich öffentliche Sitzungen sowie öffentliche Veranstaltungen durchgeführt. Beispielsweise habe am 6. November 2021 eine Veranstaltung stattgefunden, um einen Rückblick auf die Fachkonferenz Teilgebiete zu geben und zu eruieren, wie künftig Beteiligungsformate gestaltet werden könnten (**vgl. Folie 8**).

Im Hinblick auf das Thema „Transparenz und Akteneinsicht“ gebe es seit der Novellierung des Geologiedatengesetzes eine besondere Aufgabe für das NBG. Geologische Daten seien der Grundsatz eines transparenten Verfahrens. Jedoch seien nicht alle geologischen Daten öffentlich einsehbar, weil Dritte Rechteinhaber seien. Das NBG habe volle Akteneinsicht. Dazu seien fünf Sachverständige berufen worden, die für das NBG die Akteneinsicht wahrnehmen könnten. Alle Beteiligten sowie Bürgerinnen und Bürger könnten sich also an das NBG wenden, sollten sie Zweifel an der Verwendung von geologischen Daten haben (**vgl. Folie 9**).

Die Kommunikation bezüglich der Gebiete zur Methodenentwicklung habe in Teilen des Landes Verwirrungen hervorgerufen. Daher habe das NBG zunächst bei der BGE nachgefragt. Herr Kanitz sei daraufhin zur Sitzung des NGB erschienen, um zu diskutieren, welche Fehler gemacht worden seien und wie künftig besser vorgegangen werden könne, denn auch die Kommunikation unterliege dem Grundsatz des lernenden Verfahrens. Auf der Fachkonferenz Teilgebiete habe das erste Öffentlichkeitsformat geendet. Für Verfahrensschritt 2 der Phase 1 sei kein formelles Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren vorgesehen. Das NGB habe diesbezüglich Gespräche begleitet, insbesondere unter der Moderation des Partizipationsbeauftragten. Dabei sei ein gemeinsames Konzept von BGE, BASE und Zivilgesellschaft erarbeitet worden, das diese Beteiligungslücke füllen solle. Dieses Konzept werde am 13. November 2021 in einer Veranstaltung vorgestellt und beraten. Eventuell werde auch schon eine Vorbereitungsgruppe gewählt, die das vorgeschlagene Fachforum dann begleiten solle (**vgl. Folie 10**).

Aus dem bisherigen Vorgehen der Auswahl der Gebiete zur Methodenentwicklung sei eine weitere Schlussfolgerung gezogen worden. Man habe wahrgenommen, dass die Fragestellung aufgekommen sei, warum gerade jetzt die Gebiete zur Methodenentwicklung ausgewählt worden seien. Infolgedessen habe das NBG seine Sachverständigen beauftragt, Gutachten zur Frage, ob diese Gebiete entsprechend den Zielen ausgewählt worden seien, zu erstellen. Diese Gutachten würden voraussichtlich im November 2021 vorgelegt und in der Sitzung des NBG am 10. Dezember 2021 vorgestellt (**vgl. Folie 11**).

Zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Auswahlverfahren legte sie dar, das Auswahlverfahren bestehe aus drei Phasen, deren Ergebnisse jeweils durch den Bundestag beschlossen werden müssten. Der Zwischenbericht sei am Ende der Phase 1 vorgelegt worden. Ein Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung seien die Stellungnahmen und Erörterungstermine vor den Bundestagsbeschlüssen. Ferner habe es die Fachkonferenz Teilgebiete mit der Aufgabe der Erörterung des Zwischenberichts gegeben, die zwischenzeitlich abgeschlossen sei. Mit der Bekanntgabe der überfällig zu erkundenden Standortregionen würden die

Regionalkonferenzen und dann infolge die Fachkonferenz Rat der Regionen einberufen (**vgl. Folien 12 – 15**).

Zur Fachkonferenz Teilgebiete äußerte Frau Durst, im StandAG seien drei Termine innerhalb eines Jahres vorgesehen gewesen. Zu Beginn habe es eine Auftaktveranstaltung im Oktober 2020 gegeben. Die drei geplanten Termine hätten dann im Jahr 2021 stattgefunden. Der Bericht der Fachkonferenz sei übergeben worden. Am 13. November 2021 werde das Konzept für ein Folgeformat vorgestellt, sodass die Beteiligung nicht abreiße (**vgl. Folie 16**).

Auf **Folie 17** seien die neuen Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellt. Im Vergleich zur Fachkonferenz Teilgebiete würden an den Regionalkonferenzen keine Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler teilnehmen. Die Regionalkonferenzen würden aus jeweils einer Vollversammlung gebildet, die aus drei Teilnehmergruppen bestehe, Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften und gesellschaftlicher Gruppen. Die Vollversammlungen der Regionalkonferenzen wählten dann jeweils einen Vertreterkreis mit maximal 30 gleichberechtigten Personen, die zum Rat der Regionen, einem übergeordneten Beteiligungsformat, entsendet würden (**vgl. Folie 18**).

Zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Thüringen legte sie dar, auf der Fachkonferenz Teilgebiete habe sie nur wenige Teilnehmer aus Thüringen wahrgenommen. Im StandAG sei festgelegt, dass das BASE Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung sei. Ferner sei aber geregelt worden, dass sich alle Beteiligten weiterer Formate bedienen könnten. In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt hätten beispielsweise die Begleitgruppen öffentliche Veranstaltungen durchgeführt. Beteiligung müsse ermöglicht werden. Ihrer Wahrnehmung nach sei den meisten Menschen in Thüringen das Auswahlverfahren nicht bekannt, was im Hinblick auf die Teilnahme an den Beteiligungsformaten problematisch sei. Zudem müssten diese Formate auf die Zielgruppen ausgerichtet sein. Über die Bedürfnisse in Thüringen seien die Thüringer am besten informiert. Daher würde sie es begrüßen, wenn es auch in Thüringen mehr Beteiligungsformate gäbe, die die allgemeine Öffentlichkeit einbezögen. Sie sehe durchaus die Möglichkeit, dass auch weitere Beteiligte, das Land oder die Kommunen, öffentliche Beteiligungsformate anböten, um die Menschen besser zu informieren und sie in die Lage zu versetzen, an den großen Beteiligungsformaten teilzunehmen. Dafür stehe sie als Ansprechpartnerin zur Verfügung (**vgl. Folie 19**).

Abg. Müller stellte fest, dass die BGE insofern eine schwierige Aufgabe habe, da niemand in seiner Region ein Atommüllendlager haben wolle. Der Wartburgkreis habe bereits eine Resolution verabschiedet, kein Atommüllendlager im Bergbaugesamt haben zu wollen.

Bezüglich der demokratischen Teilnehmungsformate sagte sie, Frau Durst habe darauf hingewiesen, dass aus Thüringen wenig Information komme. Sie erkundigte sich, wie das Land Niedersachsen vorgegangen sei und wer entsprechende Formate organisiert habe. Sie interessierte, wie die Gestaltung von Teilnehmungsformaten in Thüringen gestärkt werden könne.

Frau Durst berichtete, das Land Niedersachsen habe Geld investiert, um der Begleitgruppe, die Durchführung öffentlicher Formate zu ermöglichen. Herr Kanitz und sie selbst hätten am Vortrag in Sachsen-Anhalt an einer vom dortigen Umweltministerium initiierten öffentlichen Dialogveranstaltung mit Livestream teilgenommen, wo zunächst Information und Dialog stattgefunden hätten. Es habe sich um erste Veranstaltungen gehandelt, die nicht viel Aufwand bedürften.

Abg. Müller erkundigte sich im Zusammenhang mit den Regionalkonferenzen, welches Gebiet eine Regionalkonferenz jeweils abdecken solle. Beispielsweise erfahre der Bürger aus den großen Regionalen Planungsgemeinschaften relativ wenig.

Herr Kanitz teilte mit, dass für Standortregionen Mindestgrößen zwischen 3, 6 und 10 Quadratkilometern gesetzlich vorgegeben würden. Der Mindestflächenbedarf hänge vom jeweiligen Wirtsgestein ab, da in einigen Wirtsgesteinen enger gepackt werden könne als in anderen. Die Fläche könne aber auch größer sein. In Phase II würden die Standortregionen erkundet.

Abg. Möller bat darum, den Mitgliedern des Ausschusses die PowerPoint-Präsentation zusätzlich zu Zuschrift 7/1572 gesondert in digitaler Form zur Verfügung zu stellen (vgl. inzwischen auch Zuschrift 7/1622).

Abg. Möller führte aus, es habe im Sommer eine ausführliche Debatte im Thüringer Landtag zu der Ausweisung der Gebiete zur Methodenentwicklung stattgefunden, da dies überraschend gewesen sei. Ein Großteil der Fläche Thüringens sei hiervon betroffen, was zu einem großen Aufschrei geführt habe. Landtag und Landesregierung hätten über die Ausweisung von Gebieten zur Methodenentwicklung in Thüringen aus der Presse erfahren und hätten zunächst nicht einordnen können, was genau dies bedeute. Aus der Präsentation sei hervorgegangen, wann mit Ergebnissen zu der Methodenentwicklung zu rechnen sei und welchem Zweck diese diene. Es sei notwendig, dass dies seitens der Abgeordneten in den Wahlkreisen aber auch seitens der BGE nochmals kommuniziert werde, auch gegenüber der Landesregierung, um die Methodenentwicklung begleiten zu können. Wichtig sei zudem,

zeitnah nach dem Vorliegen entsprechender Ergebnisse zu der Schablone, die dann über alle Regionen gelegt werde, um anhand der Datenlage festzustellen, ob eine Region als Standort infrage komme, zu erfahren.

Bezüglich des vorgesehenen Endpunkts der Methodenentwicklung Anfang nächsten Jahres bat er diesbezüglich um eine gute Kommunikation mit Thüringen und eine Darstellung gegenüber dem Landtag. Der Landtag habe in den letzten Wochen eine Fülle an Informationen erhalten. Ein Übermaß an Information könne Beteiligung jedoch auch verhindern. Er habe die vorausgegangenen Ausführungen so verstanden, dass es ein Umschwenken bei der Öffentlichkeitsbeteiligung durch neue Konferenzformate gebe. Diese befänden sich in der Endphase der Entwicklung. Abg. Möller fragte, ob abgesehen von der Möglichkeit, sich auf den Internetseiten von BGE selbst zu informieren, ein Mechanismus gefunden werden könne, dass BGE im Vorfeld des Abschlusses entscheidender Phasen den Landtag informierten, um bestimmte Vorinformationen zu erhalten, um sich darauf einstellen zu können. Der Landtag sei als Verantwortungsträger für Interessenausgleich insofern immer betroffen.

Hinsichtlich Überlegungen, ob der Landtag selbst in dieser Hinsicht nicht mehr unternehmen müsse, räumte er ein, dass hier auch die Zuständigkeitsfrage aufgeworfen werde. Es sei heute deutlich gemacht worden, dass die BGE für die Öffentlichkeitsbeteiligung zuständig sei. Fraglich sei, wie sich dies mit freiwilligen zusätzlichen Beteiligungsformaten in den Regionen verbinden und anders denken lasse. Auch die Thüringer Landesregierung habe in der Debatte im Ausschuss auf die Zuständigkeit des Bundes verwiesen. Er bat darum, dass die BGE dafür Sorge trage, dass in den Regionen mehr Beteiligungsformate stattfänden. Insofern Thüringen von zwei der vier Methodenentwicklungsgebiete betroffen sei, hätte einer der Termine der Fachkonferenz Teilgebiete beispielsweise hier stattfinden können. Er fragte, ob es nicht sinnvoll sei, über eine konkrete Beteiligungsveranstaltung in Thüringen, die von der Bundesebene organisiert werde, nachzudenken. Der Hinweis von Frau Durst, dass vor Ort Veranstaltungen organisiert werden sollten, an denen BGE und NBG gerne teilnehmen würden, sei in Thüringen bisher anders diskutiert worden, da die Zuständigkeiten auf der Bundesebene lägen.

Frau Durst bestätigte, dass der Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung das BASE sei. Per Gesetz sei dennoch ausdrücklich geregelt, dass sich weiterer Beteiligungsformate bedient werden könne. Die Bedürfnisse in Thüringen seien andere als in anderen Bundesländern. Dies habe Auswirkungen auf die Sprache, was sie bereits früh im Verfahren gelernt habe. Es gebe Sensibilitäten gegenüber bestimmten Begriffen und es würden überhaupt Begriffe verwendet, die manche Menschen nicht verstünden. Beispielsweise habe es im Vorfeld der

Fachkonferenz Teilgebiete vor dem Erfurter Hauptbahnhof ein großes Werbeplakat mit der sinngemäßen Aufschrift „den letzten Schritt gehen wir gemeinsam“ gegeben. Während in Erfurt ein Mann davorgestanden und nicht gewusst habe, was damit gemeint sei, verstünde in Niedersachsen jeder das Plakat.

Für eine Behörde wie das BASE sei es schwierig, zu verstehen, wie die Kommunikation in jedem Bundesland zu gestalten sei. Deshalb wünsche sie sich das eher zielgerichtet, auch in Thüringen.

Das NBG plane beispielsweise im nächsten Jahr, voraussichtlich im Juni, in Thüringen eine Sitzung zu veranstalten. Dies könnte Anlass sein, begleitend eine Informationsveranstaltung durchzuführen. Hier überlege das NBG mehr in die Länder zu gehen, obschon es viele Länder seien.

Herr Kanitz führte aus, das BGE biete an, in jeden Landkreis zu kommen. Derzeit befinde sich das BGE an drei Tagen in der Woche irgendwo in der Bundesrepublik, um das Verfahren zu erklären, über den Arbeitsstand und das weitere Vorgehen zu berichten. Dies funktioniere zunächst gut, insoweit es um Aufklärung gehe, wobei es sich zunächst vielmehr um Information als um klassische Beteiligung handele. Er biete auch für Thüringen an, insbesondere in den Regionen, die zu Gebieten zur Methodenentwicklung gehörten, zu erklären, was das bedeute.

Zu der Frage, wie im Vorfeld von Verfahrensschritten informiert werde, legte er dar, dass beispielsweise beim Zwischenbericht Teilgebiete, der im September 2020 veröffentlicht worden sei, bewusst keine unterschiedlichen Arten der Kommunikation gewählt worden seien. Die Veröffentlichung sei für einen Zeitpunkt festgelegt worden und es sei versucht worden, im Vorfeld zu erklären, was die Öffentlichkeit erwarte. Hier müsse die BGE auch mit Blick auf die jeweiligen Landesregierungen besser werden. Er könne nicht zusagen, dass Vorabergebnisse präsentiert und veröffentlicht würden, was dem Grundsatzgedanken der Transparenz widersprechen würde. Es könne und müsse jedoch im Vorfeld erklärt werden, was die Öffentlichkeit an den jeweiligen Zwischenschritten zu erwarten habe. Die auf das Vorgehen der BGE auch in Thüringen entstandenen Missverständnisse müssten vermieden werden.

Am Beispiel der Gebiete zur Methodenentwicklung veranschaulichte er, auf Grundlage des StandAG würden am Ende der Phase I mit den Standortregionen gesetzliche Fakten geschaffen. Dabei habe der Gesetzgeber einen Zwischenschritt mit Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der Teilgebiete vorgeschrieben. Aus Sicht der BGE habe dies nicht ausgereicht, um die Öffentlichkeit einzubeziehen. Bevor in Form der Standortregionen Fakten am Ende von

Phase I geschaffen würden, habe die BGE gern über die Methoden, also die Werkzeuge mit denen dann tatsächlich Standortregionen ermittelt würden, sprechen wollen. Dann sei überlegt worden, dass vermutlich über die Methoden allein zu sprechen noch nicht ausreiche, und zu erklären sei, wo diese Methoden entwickelt würden. Dabei handele es sich wiederum um die Gebiete zur Methodenentwicklung. Es sei deutlich mehr unternommen worden als das Gesetz es vorschreibe, was kein Eigenlob darstelle, zumal es zu massiven kommunikativen Differenzen gekommen sei. Es sei entsprechend dem Grundprinzip des lernenden Verfahrens daran zu arbeiten, die Öffentlichkeit und insbesondere diejenigen, die politische Verantwortung trügen, mitzunehmen, um im Vorfeld zu verdeutlichen was auf die Regionen zukomme. Die BGE stehe im Kontakt mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene, um eine Regelkommunikation in Richtung der Kommunen aufzubauen. Von der BGE würden einmal im Monat virtuelle Öffentlichkeitsveranstaltungen für den Einstieg in das Verfahren angeboten. Es gebe unterschiedliche Zielgruppenformate für junge Leute, für Schulen, verschiedene Planspiele und verschiedenen Kommunikationsmedien.

Gleichzeitig sei der Hinweis wichtig und zu berücksichtigen, dass nicht jeder die Zeit und die Lust habe, sich ständig mit diesem Verfahren zu befassen. Dann entstehe irgendwann tatsächlich das Problem von zu viel Information und einer Überforderung der Menschen. Veranstaltungen vor Ort seien hilfreich und wenn darum geworben werde, sage die BGE zu, in die Wahl- bzw. Landkreise zu kommen, um über den Arbeitsstand zu berichten. Dies könne auch nebeneinander funktionieren. Die Fach- und Regionalkonferenzen seien gesetzlich normierte Beteiligungsformate, neben denen in den Ländern durchaus weitere Formate durchgeführt werden könnten, die dann in das gesetzliche Format Eingang finden könnten. Es gebe klar die Erwartungshaltung, dass, wenn Aspekte in das normative Verfahren einfließen sollen, versucht werden müsse, an den normativen Formaten teilzunehmen. Dies gelinge gut. Mittel der Wahl sei, dass eine zu tun ohne das andere zu lassen.

Abg. Bergner legte dar, als ehemaliger Kommunalpolitiker und Bauingenieur habe er viel mit Planungs- und Beteiligungsverfahren zu tun gehabt. Bei Beteiligungsverfahren sei neben der allgemeinen Information für die Vertrauensbildung wichtig, dass die Betroffenen wüssten, wann welche Verfahrensstufe beginne, in der sie rechtlich relevant gehört würden. Das bisher Dargestellte beinhalte in dieser Hinsicht wenig Greifbares. Er regte an, die Information in dieser Hinsicht auch über den Presseweg nachzuschärfen, damit die breite Öffentlichkeit, die Verkäuferin, der Handwerksmeister, der Landwirt, die nicht aktiv danach schauten, wann sie sich wo beteiligen müssten, aus der Presse und dem Rundfunk entnehmen könnten, wann welche Verfahrensstufen erreicht würden, in denen sie sich in ihrer Region äußern könnten und ihre Äußerungen von Rechtswegen abzuwiegen seien. Wenn dies nicht wesentlich mehr

als geboten passiere, würden die Menschen dagegen protestieren, beispielsweise wie bei „Stuttgart 21“. Er bat darum, zeitnah nachvollziehbar zu machen, wann welche Beteiligungsstufe erreicht werde, wer sich äußern dürfe und welche rechtlichen Folgen davon ausgingen.

Frau Durst teilte mit, dass sie die Auffassung von Abg. Bergner teile. Sie stamme aus einem Bundesland, das keine emotionale Geschichte in diesem Zusammenhang habe. Sie weise die BGE wiederholt darauf hin, dass es einer zielgruppengerechten Kommunikation bedürfe, um letztlich jeden Bürger zu erreichen. Die BGE habe bereits reagiert und biete inzwischen zielgruppengerechte Formate an. Herr Kanitz habe zuvor auf die Informationsangebote für Einsteiger-/innen hingewiesen, die regelmäßig stattfänden. Obwohl die Resonanz nicht immer sehr groß sei, werde das Angebot wiederholt unterbreitet und müsse sich erst noch etablieren. Sie stimme zu, dass in dieser Hinsicht noch sehr viel Handlungsbedarf bestehe. Die Fachkonferenz habe insbesondere Leute erreicht, die sich seit Jahrzehnten mit dem Thema befassten und zudem habe es sich bei den Teilnehmern zu 80 Prozent um Akademiker gehandelt. Hier müsse eine Änderung herbeigeführt werden, wofür alle gemeinsam Verantwortung trügen.

Herr Kanitz ergänzte, dass insbesondere die BGE für die Öffentlichkeitsbeteiligung Verantwortung trage. Er räumte ein, die BGE habe hier den Königsweg noch nicht gefunden, um die breite Öffentlichkeit zu erreichen. Die zahlreichen Angebote versuchten die breite Öffentlichkeit zu adressieren. Teilnehmerzahlen von 800 bis 1.000 bei den Fachkonferenzen seien erfreulich. Sie seien aber nicht repräsentativ für die Bevölkerung. Es werde auch mit der Bundeszentrale für politische Bildung zusammengearbeitet. Derzeit werde auch über Angebote für Schulen, die auf Interesse vor Ort stießen, nachgedacht.

Vors. Abg. Hoffmann fragte, wie die Beteiligung in den übrigen Bundesländern neben Thüringen und Niedersachsen gewesen sei. Sie interessierte, ob sich etwaige diesbezügliche Erwartungen erfüllt hätten.

Sie erkundigte sich, was von Landesseite unternommen werden könne, um das Auswahlverfahren zu bewerben und über dessen Existenz und die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger zu informieren.

Frau Durst antwortete, zu der Fachkonferenz Teilgebiete lägen ihr keine entsprechenden Statistiken vor. Die Beteiligung sei in Bayern und Niedersachsen höher gewesen. An der Fachkonferenz Teilgebiete hätten ca. 1.200 Personen teilgenommen. Auffällig sei gewesen,

dass an den Abstimmungen dieser Fachkonferenzen nur etwa ein Viertel der angemeldeten Teilnehmer teilgenommen hätten, was hinterfragt werden könne. Insgesamt seien ihrem Eindruck nach das Publikum und die Teilnehmer recht gut informiert gewesen. Insbesondere Neueinsteiger hätten Schwierigkeiten gehabt, sich zu orientieren, denn es hätten hochqualifizierte Diskussionen stattgefunden. Das NBG habe auf seiner letzten Veranstaltung einen Rückblick geschaffen. Zudem sei das Beteiligungsverfahren mit einem Gutachten begleitet worden, um herauszufinden, inwieweit sich das digitale Format auswirke. Es seien Empfehlungen für künftige Formate formuliert worden.

Als unterste Stufe der Beteiligungspyramide stelle Information die Grundlage dar. Für Thüringen sei dies ein entscheidender Punkt: Es seien unzureichende Informationen für die allgemeine insbesondere nicht akademische Bevölkerung, die sich möglicherweise auch nicht wesentlich an digitalen Formaten beteilige, angeboten worden. Seitens BGE und NBG hätten Besuche der Regionalen Planungsgemeinschaften stattgefunden, um in die Breite zu gehen. Dies könne eventuell auch vom Land durch Veranstaltungen unterstützt werden, indem Gäste eingeladen und gegebenenfalls Dialogveranstaltungen angeboten würden. Sie würde dies vorschlagen, um die Menschen zunächst zu informieren, über ihre Bedürfnisse in Dialog zu treten und sie über die Beteiligungsformate zu in Kenntnis zu setzen.

Herr Studt ergänzte, dass es eine Flut von Informationen auf von der wissenschaftlich-fachlichen bis zu den Unterrichtsmaterialien für Schulen auf allen Ebenen gebe. Es würden unendlich viele Veranstaltungen angeboten, auch seien zu den Zwischenberichten zu den jeweiligen Teilgebieten konkrete Informationen angeboten worden. Die BGE habe die Fachkonferenz Teilgebiete mit Informationen intensiv unterstützt. Das große Problem bestehe in der Übernahme der Informationen der BGE über die Medien in die Regionen hinein. Die BGE sei auch in allen sozialen Netzwerken aktiv. Alle vier Wochen würden Einstiegsinformationen angeboten, es würden Informationen für junge Leute bereitgestellt. Dabei werde bei den Grundlagen begonnen und über die Herausforderungen der Endlagerung, die Verfahrensstrukturen informiert. Er wäre dankbar, wenn die Mitglieder des Landtags den Prozess mitbefördern würden, diese Informationsangebote in die Fläche zu kommunizieren. Man sei sehr stolz darauf gewesen, dass die BGE bzw. das Thema am 28.09.2020 10 Minuten in der Tagesschau um 20.00 Uhr erhalten habe. Dabei sei es jedoch geblieben. Das Thema sei so abstrakt und weit von der Tagesaktualität entfernt, dass es selten gelinge, damit Gehör zu finden oder über die großen Standardmedien oder regionale Medien wahrgenommen zu werden, obwohl die BGE nahezu täglich Pressemitteilungen zu verschiedensten Aspekten herausgebe. Er appellierte, das Thema gemeinsam zu beleben, denn die BGE sei auf die Rückmeldung und den Dialog angewiesen, wenn davon gesprochen

werde, Akzeptanz für das Verfahren herstellen zu wollen. Dies gelinge nicht durch Verordnungen, sondern es müsse gelebt und vor Ort erlebt werden.

Abg. Möller stellte unter Verweis auf die auf der Homepage des NBG aufgelisteten zahlreichen Veranstaltungen fest, Mecklenburg-Vorpommern veranstalte in diesem Monat eine Landeskonferenz. Vor dem Hintergrund, dass die Frage der Organisation von Veranstaltungen in Thüringen im Anschluss an die Anhörung voraussichtlich zur Diskussion stehen werde, erkundigte er sich, ob Thüringen die Durchführung einer entsprechenden Konferenz vom BASE einzufordern habe, insofern das BASE für die Öffentlichkeitsbeteiligung verantwortlich sei. Die Zuständigkeit für die Umsetzung des StandAG liege eindeutig beim Bund. Falls hierzu eine andere Auffassung vertreten werde, bat er diesbezüglich um nähere Erläuterungen. Er habe die vorangegangenen Ausführungen so verstanden, dass die über die zwingend notwendige Beteiligung in Form der Fach- und Regionalkonferenzen, die gesetzlich verankert seien, hinausgehenden Beteiligungsformen ein freiwilliges Engagement darstellten. Er erbat eine Klarstellung zu den Zuständigkeiten als Grundlage für die weiteren Diskussionen über die etwaige Entwicklung einer entsprechenden Strategie in Thüringen, die es in anderen Ländern zu geben scheine.

Herr Kanitz teilte mit, dass es keine Pflicht zur Beteiligung gebe. Gesetzlich seien Mindestformen der Beteiligungsformate am Ende einer jeden Phase verpflichtend durchzuführen. Die selbst organisierte Fachkonferenz habe entschieden, dass dies nicht ausreichend sei und habe darüberhinausgehende Beteiligungsformate durchführen wollen. Dazu gehörten Fachforum sowie Planungs- und Beratungsgruppe, zu denen am 13.11.2021 eine Veranstaltung stattfinde und für deren Mitgliedschaft kandidiert werden könne (vgl. hierzu Kenntnisnahme 7/556).

Vielen Bundesländern genügten die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsformate nicht und sie wollten an dem Prozess teilhaben und über ihn informieren. Der Umweltminister von Niedersachsen beispielsweise verstehe sich als Anwalt des Verfahrens, weswegen er ein eigenes Begleitforum eingerichtet habe, in dessen Rahmen bisher sechs oder sieben Veranstaltungen stattgefunden hätten, auf denen mit der BGE zu unterschiedlichen Themen intensiv diskutiert worden sei. Einmal sei mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Frage der kommunalen Beteiligung debattiert worden; ein anderes Mal sei es mit der jungen Generation um die weitere Entwicklung gegangen; ein weiteres Mal habe eine Veranstaltung mit dem Geologischen Landesdienst zur Frage der Nachvollziehbarkeit der Bewertung der BGE stattgefunden. Eine solche Veranstaltungsreihe, schaffe Diskussionsräume, stelle jedoch noch keine Beteiligung dar. Gleichwohl würden die daraus resultierenden Hinweise

beispielsweise zum Bereich der Methodenentwicklung aufgenommen. Wichtig sei, ob Information und Beteiligung eine Relevanz und Wirkmächtigkeit hätten, was bejaht werde. Sie führten zu einer Veränderung im Verfahren, und würden von der BGE berücksichtigt. Überall dort, wo die Bundesländer eigene Formate durchgeführt hätten, seien seitens aller Beteiligten gute Erfahrungen gemacht worden. Gestern sei man in Sachsen-Anhalt gewesen, wo in drei Veranstaltungen 300 Teilnehmer zusammengekommen seien. Dabei könne hinterfragt werden, ob dies ausreichend sei, aber immerhin hätten sich 300 Menschen mit dem Thema „Endlagerung“ auf relativ niedrigschwelliger Basis und in unterschiedlichen Regionen des Bundeslands befasst. Jedes Bundesland wähle einen anderen Weg. Bayern habe sich für eine regionale Koordinierung über die Landkreise entschieden, ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen. Einige Länder verließen sich ausschließlich auf die Öffentlichkeitsveranstaltungen der BGE und des BASE und andere würden darüber hinaus unter Beteiligung der Akteure aktiv. Dies obliege jedem Land selbst. Die BGE sei bereit, jedem der Formate zu folgen und einen Input zu leisten und die Ergebnisse in ihre tägliche Arbeit einbeziehen.

Abg. Bergner fragte, wer wann auf welcher Rechtsgrundlage welche Beteiligung durch wen wie abzuwägen und zu berücksichtigen habe und wer gegebenenfalls die Rechtsaufsicht habe.

Herr Kanitz hielt fest, das BASE sei Rechtsaufsichtsbehörde im Verfahren, aber auch Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung und habe insofern eine Doppelrolle. Zu der Frage wann Entscheidungen fielen, sagte Herr Kanitz, dass als erstes die Fachkonferenz Teilgebiete mit dem Beratungsgegenstand des Zwischenberichts Teilgebiete zu nennen sei. Der Zwischenbericht habe noch keine gesetzlichen Fakten geschaffen, sondern halte einen Arbeitsstand fest. Die Ergebnisse der Fachkonferenz seien jedoch gemäß dem StandAG bei der Erarbeitung der Standortregionen zu berücksichtigen und dürften nicht ignoriert werden. Dann folgten die Standortregionen, die vorgelegt würden. Zu diesen Standortregionen fänden dann die von Frau Durst beschriebenen Regionalkonferenzen statt. Diese Regionalkonferenzen würden einberufen und erhielten eine eigene Geschäftsstelle und ein eigenes Budget, um Wissenschaftler zu beschäftigen. Ihnen stünde ein Zeitraum zur Verfügung, um sich mit den Ergebnissen der BGE/der Standortregionen zu beschäftigen und gäben dann einen Bericht ab. Das BASE prüfe wiederum den Bericht der BGE auf Einhaltung des StandAG, übermittle den Bericht der BGE, den Bericht der Regionalkonferenzen und seine Einschätzung an das BMU, das daraus ein Bundesgesetz erarbeite, dem dann mit oder ohne Änderungen zugestimmt oder nicht zugestimmt werde. Die daraus resultierenden Standortregionen seien dann durch das BGE übertägig zu erkunden. Dies erfolge in Phase II. Am Ende von Phase II schlage das BGE Standorte für die untertägige Erkundung vor, wobei

das gleiche Verfahren von Regionalkonferenzen, Rat der Regionen mit Nachprüfungsrechten ablaufe. Die Regionalkonferenzen dürften einwenden, sich oder eine fachliche Frage nicht ausreichend berücksichtigt zu sehen, sodass zunächst keine Weitergabe an den Bundesgesetzgeber erfolge und die entsprechende Frage zuvor erst beantwortet werden müsse. Nach der Beantwortung der Frage befinde die Regionalkonferenz darüber, ob sie ausreichend beantwortet worden sei, danach entscheide wiederum der Bundesgesetzgeber auf Basis der Prüfung durch das BASE. Dies sei zweimal im Verfahren der Fall: Am Ende von Phase II und III gebe es sogenannte Zwischenbescheide durch das BASE als Aufsicht. Diese Zwischenbescheide seien eininstanzlich beim Bundesverwaltungsgericht zu beklagen, sodass Rechtsschutz gewahrt sei. Dann folge 2031 der Standortvorschlag auf Basis des Vergleichs von mindestens zwei Standorten, worüber wiederum der Bundesgesetzgeber nach diesen Formaten zu befinden habe.

Abg. Bergner fragte nach, ob zutrefte, dass es keine konkrete Verfahrensstufe gebe, in der beispielsweise die Stellungnahme eines einzelnen Landwirts in einer Abwägung wie etwa bei Bebauungsplänen berücksichtigt werden müsse.

Herr Kanitz teilte mit, dass der Landwirt die Möglichkeit habe, sich einerseits in die Regionalkonferenz wählen zu lassen und seine Stellungnahme dort abzugeben, er könne das NBG anrufen und seine Stellungnahme dort einspeisen. Der Landwirt habe aber außerdem die Möglichkeit das NBG mit der Bitte anzurufen, eine Frage durch einen Gutachter des NBG prüfen zu lassen und an die BGE weiterzuleiten. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit, gegen die Zwischenbescheide mittels einer Klage über eine Institution/Gebietskörperschaft vorzugehen.

Abg. Müller sagte, sie unterstütze den Hinweis von Abg. Bergner, dass es einer Schärfung der Information über die Beteiligungsmöglichkeiten bedürfe. Thüringen habe bei Vorhaben wie dem SuedLink, dem SuedOstLink wiederholt Widerspruch erhoben, was auch rechtliche Fragen betroffen habe. Die Bundesregierung, in Gestalt der Bundesnetzagentur oder anderer, habe sich wiederholt dem Gesetz zuwiderlaufend gegen den geradlinigen Verlauf durch Hessen entschieden, sodass die Trasse nun durch den Wartburgkreis führe, wo es bereits den Kalibergbau gebe und die Versalzung der Werra ein großes Thema darstelle. Nun befinde sich der Wartburgkreis in einem Teilgebiet der Atommüllendlagersuche. In der Region seien die Menschen bezüglich solcher Prozesse sensibler, da sie geschädigt worden seien. Das Vertrauen der Bevölkerung in derartige Beteiligungsprozesse sei aufgrund schlechter Erfahrungen nicht groß.

Unter Verweis auf die auf Folie 6 in Zuschrift 7/1572 gezeigte weiße Deutschlandkarte berichtete sie, dass sie vor Ort häufig gefragt werde, weshalb nicht dort ein Endlager errichtet werde, wo sich die Atomkraftwerke befänden. Sie wies darauf hin, dass es in Thüringen kein Atomkraftwerk gebe. Vor diesem Hintergrund begrüße sie das Angebot der BGE, in die Landkreise zu kommen und kündigte an, davon nach Rücksprache mit dem Landrat Gebrauch machen zu wollen.

Herr Kanitz erklärte bezüglich der Frage, weshalb nicht an Atomkraftwerkstandorten Endlager errichtet würden, dass der Gesetzgeber entschieden habe, den geologisch besten Standort zu suchen. Dieser könne zufällig dort sein, wo sich aktuell ein Kernkraftwerk befinde, denn auch Kernkraftwerke stünden teilweise in Teilgebieten. Der Endlagerstandort dürfe nicht maßgeblich von dem abhängen, was an der Oberfläche passiere, sondern davon, wo die geologische Barriere möglichst gut sei. Es gehe auch nicht darum, wo wer wie stark von der Kernkraft profitiert habe.

Abg. Dr. Bergner nahm Bezug auf die Ausführungen von Herrn Kanitz, wonach nach aktuellem wissenschaftlichen Stand der beste Umgang mit dem Atommüll sei, diesen tief in die Erde einzulagern, und man sich für flexibles Handeln entsprechend der neuesten Erkenntnisse ausspreche. Sie wies darauf hin, dass die Wissenschaft mittlerweile Verfahren zur Aufarbeitung von hochradioaktiven Müll entwickelt habe. Dabei könne die Strahlzeit von 1 Mio. auf 300 Jahre heruntersetzt werden. Sie interessierte, ob derartige Erkenntnisse zur Aufarbeitung des Atommülls in die Überlegungen der BGE einbezogen würden. Es sei ein Verbrechen an Natur und Menschheit für 1 Mio. Jahre einzulagern. 300 Meter unter der Erde seien praktisch Nichts. Eine entsprechende Aufarbeitung würden den Atommüll weniger schädlich machen.

Herr Kanitz legte dar, dass es sich dabei um eine berechtigte Frage handele. Dies sei ein relevantes Thema, das auch die BGE verfolge. Es handele sich um ein naheliegendes Versprechen: Es werde gehofft, die Abfälle ungeschehen zu machen, indem sie mit viel Energie bestrahlt würden. Dieses Versprechen werde seit dem Einstieg in die Atomenergie vor 60 Jahren geträumt. Bisher habe es das Verfahren noch nicht über das Versuchsstadium hinaus geschafft. Das Thema „Transmutation“ könnte im Moment theoretisch für einen Teil der Abfälle funktionieren. Sie funktioniere nicht für die verglasten Abfälle, wo die Wiederaufbereitung nicht gelinge. Selbst wenn diese Technik, die einen Wiedereinstieg in die Kernkraftnutzung zur Voraussetzung habe, funktionieren würde, werde ein Endlager für dauerhaft langfristig strahlende hochradioaktive Abfallstoffe benötigt.

Selbstverständlich entwickelten sich Forschung und Wissenschaft dynamisch weiter und er könne nicht ausschließen, dass diese Technologie zu einem späteren Zeitpunkt Anwendung finde. Sie funktioniere allerdings seit Jahrzehnten nicht und auch heute noch nicht. Daher habe Deutschland, das 2022 aus der Kernkraftnutzung aussteige, mit dem heutigen Wissen verantwortungsbewusst umzugehen.

Aktuell stellten das Vertrauen und das Verlassen auf die Geologie den besten Weg dar. Geologische Formationen entwickelten sich deutlich langsamer und besser prognostizierbar als die Vorgänge an der Oberfläche. Aktueller Stand von Wissenschaft und Technik, der von allen Industriestaaten verfolgt werde, sei in homogenen Gebirgsstrukturen, wo die erdgeschichtliche Entwicklung weitestgehend zum Erliegen gekommen sei, dort wo es keinen Vulkanismus, keine Seismizität gebe, zu versuchen, eine Art Tresor in großer Tiefe zu schaffen, der diese hochradioaktiven Abfallstoffe dauerhaft und sicher lagere. In Schweden werde im Wirtsgestein Kristallin eingelagert, das dort seit 140 Mio. unverändert existiere. Die zitierten 300 Meter stellten eine Mindestgröße dar. Überall dort, wo Einwirkungen von außen zu befürchten seien, beispielsweise durch eiszeitliche Überdeckungen durch Gletscherrinnen, die sich bilden könnten, sei deutlich tiefer zu gehen.

Alternative Entsorgungswege seien immer wieder zu untersuchen, um zu klären, ob es einen besseren Stand der Technik gebe. Daher bestehe die Aufgabe, bei der Endlagerung reversibel vorzugehen, sodass nachfolgende Generationen die Möglichkeit hätten, den Atommüll zu erreichen, sollten bessere Entsorgungswege gefunden werden. Für den Moment sei die Verbringung unter Tage der derzeit beste Entsorgungsweg, sodass der Gesetzgeber zu der Auffassung gelangt sei, diesen weiterzuverfolgen.

Abg. Dr. Bergner sagte, sie nehme wahr, dass es sich bei der Verbringung des Atommülls unter Tage um die bevorzugte Variante vieler westeuropäischer Industriestaaten handle, aber nicht aller Industriestaaten der Welt. Russland baue aktuell beispielsweise ein derartiges Kraftwerk und auch in Belgien werde über andere Wege nachgedacht. Sie erbat diesbezüglich eine Einschätzung.

Herr Kanitz äußerte, die in Russland diskutierte Technologie stelle hinsichtlich der verglasten Abfälle, die den größten Teil ausmachten, keine Lösung dar. Vor diesem Hintergrund bestehe ohnehin die Notwendigkeit, ein Endlager zu finden. Um das Volumen zu verdeutlichen, sagte er, es gehe um 30.000 Kubikmeter, was einem Würfel mit einer Kantenlänge von etwa 30 Metern entspreche. Theoretisch könne darüber diskutiert werden, ob der Abfall nochmal um die Hälfte reduziert werde. Letztlich bleibe ein Großteil des Abfalls, für den der

bestmögliche Endlagerstandort zu finden sei. Insofern werde weiterhin nach dem besten geologisch geeigneten Standort gesucht werden müssen, ohne sich neuen Forschungsergebnissen zu verschließen.

Herr Studt fügte ergänzend hinzu, dass nicht nur Westeuropa in den Blick genommen werde, sondern der BGE sei bewusst, dass diese Herausforderung weltweit bestehe. Die BGE befinde sich in einem weltweiten Verbund vergleichbarer Unternehmen, die sich überwiegend in staatlichem Eigentum befänden und sich intensiv austauschten. Weltweit werde die von Herrn Kanitz dargestellte vorherrschende Philosophie verfolgt. Bei den beschriebenen Beispielen aus Russland und Belgien handele es sich um Versuche, wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen. Bisher gebe es keinen Nachweis des Gelingens. Zudem sei bereits auf das StandAG verwiesen worden, welches den Maßstab darstelle, den die BGE zu beachten habe. Sollte sich die wissenschaftliche Perspektive in den nächsten Jahrzehnten ändern, sei es zunächst primäre Aufgabe des Bundesgesetzgebers andere Lösungsansätze vorzugeben. Der für die BGE entscheidende Punkt sei, die aktuellen Vorgaben einzuhalten, und damit auch die im Gesetz verankerte Rückholbarkeit, die Bergbarkeit für einen Zeitraum von bis zu 500 Jahren technisch zu gewährleisten.

Abg. Bergner legte bezüglich der erwähnten Untersuchung seismischer Gegebenheiten dar, dass gute Kenntnisse über die Seismik in Thüringen bestünden. Beispielsweise sei das Vogtland eine seismisch aktive Gegend und gehöre neben dem Oberrheingraben zu einer der seismisch aktivsten Gegenden in Deutschland. Er fragte, aufgrund welcher Gegebenheiten aus fachlicher Sicht weitere Untersuchungen ausgeschlossen würden.

Herr Kanitz bestätigte, dass Thüringen hinsichtlich der Seismizität relativ gut erkundet sei. Das Ausschlusskriterium Seismizität sei beispielsweise für das Vogtland berücksichtigt worden. Die auf den Folien erwähnten seismischen Untersuchungen betrafen eher die Erkundung in Phase II. Dabei werde der Untergrund mit Ultraschallwellen von der Erdoberfläche aus beschallt, um festzustellen, wie sich der geologische Körper verhalte und die Ergebnisse mit den theoretischen Annahmen dazu zu vergleichen.

Er fasste zusammen, dass die Begrifflichkeiten sprachlich ähnlich seien: Es gebe das Ausschlusskriterium Seismizität, das wiederholt angewandt werde. Die DIN-Norm für Erdbeben werde aktuell überarbeitet. Überall dort, wo sich Erdbebenzonen größer der Klasse 1 befänden, könne keinesfalls ein Endlager errichtet werden. Dazu gehöre das Vogtland. Daneben gebe es die seismischen Untersuchungen, mit denen die

Übereinstimmung des theoretischen 3D-Modells mit tatsächlichen Untersuchungsmethoden überprüft werde.

Abg. Dr. Wagler erkundigte sich bezüglich Phase I, in der auf Daten der geologischen Exploration Rohstoffe betreffend zurückgegriffen werde, ob die Datendichte und -qualität nicht in jedem Bundesland unterschiedlich sei. Sie interessierte, wie für Vergleichbarkeit gesorgt werde und inwieweit sich dies auf Phase II auswirke, in der die BGE eigene explorative Untersuchungen vorgenommen würden.

Herr Kanitz bestätigte, die Frage der Vergleichbarkeit der Daten sei sehr wichtig. Deutschland sei unterschiedlich gut geologisch erkundet. Überall dort, wo es Rohstoffvorkommen gebe oder gegeben habe, gebe es eine höhere Datendichte als in den anderen Regionen. Die BGE habe sicherzustellen, dass trotz der unterschiedlichen Datendichte eine Gleichberechtigung im Verfahren gewährleistet werde. Das habe zur Folge, dass einige Teilgebiete in Regionen, wo es viele Bohrungen und Daten gebe, die die Ausmaße und die Lage des Wirtsgesteins anzeigten, sehr kleinräumig hätten zusammengefasst werden können. In Regionen, wo dies nicht der Fall sei, wo für viele Quadratkilometer nur eine oder keine Bohrung vorliege, werde auf anderes Material wie Kartenmaterial oder auf die dreidimensionalen Modelle der Bundesländer zurückgegriffen. Im Zweifelsfall werde ein Gebiet zunächst nicht ausgeschlossen.

Es gebe sehr große kristalline Teilgebiete. Das Teilgebiet 009, das auch ein Teilgebiet zur Methodenentwicklung sei, betreffe nicht nur Thüringen, sondern zu großen Teilen Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen. Die Größe des Teilgebiets hänge mit der Datenverfügbarkeit zusammen. Gebiete, bei denen nicht sicher sei, ob eine günstige Geologie vorherrsche, blieben im Verfahren und müssten näher untersucht werden, möglicherweise im Rahmen der Ermittlung von Standortregionen.

Vors. Abg. Hoffmann merkte unter Verweis auf vorangegangene Debatten des Ausschusses zu diesem Beratungsgegenstand an, dass der Ausschuss vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) bereits Ausschlusskriterien erfahren habe. Für Thüringen scheine es eine hohe Datendichte zu geben. Sie erbat diesbezüglich eine Einschätzung.

Herr Kanitz berichtete, das TLUBN habe alle vom BGE abgefragten Daten geliefert. Die Zusammenarbeit sei gut gewesen. Die vorliegende Datendichte sei gut und ausreichend, um eine Bewertung im Rahmen des Standortauswahlverfahrens herbeizuführen.

Abg. Dr. Wagler führte aus, es sei mitgeteilt worden, dass die Gebiete, für die eine ungenügende Datendichte und -qualität vorherrsche, noch Bestandteile des Auswahlverfahrens seien. Diese Gebiete werde die BGE selbst geologisch untersuchen. Vermutlich werde diese Datenerhebung dann sehr großflächig, intensiv und sehr teuer sein. Sie interessierte, inwieweit ausgeschlossen sei, dass diese Gebiete rein aus wirtschaftlichen Gründen dann nicht mehr betrachtet würden.

Herr Kanitz antwortete, es gebe keine unterschiedlichen Sphären von Teilgebieten je nach Datenlage, sondern alle Teilgebiete befänden sich gleichberechtigt im Verfahren. Die Datenmenge erlaube noch keinen Rückschluss darüber, ob gute Aussagen über ein Gebiet getroffen werden könnten. Beispielsweise genügte bei kristallinen Wirtsgesteinen, die sich in einem homogenen Bereich befänden, wo es wenig Seismizität, keinen Vulkanismus und wenig Störungszonen gebe, deutlich weniger Bohrungen, um eine Prognose über den Wirtsgesteinskörper abgeben zu können. Eine Eingrenzung anhand von Karten und Bohrungsdaten sei auch dort möglich, wo weniger Daten als für andere Regionen zur Verfügung stünden, wo es beispielsweise wiederum deutlich stärkere Bewegungen gebe. Die BGE traue sich zu, für die Standortregionen, unabhängig von der Frage, ob es sich um stark oder weniger stark erkundete Regionen handele, gleichberechtigte Aussagen treffen zu können. Die BGE sei ein Bundesunternehmen, das auch mit dem Geld haushalten müsse. Es gebe aber keine Maßgabe, eine bestimmte Anzahl Standorte zu erkunden, weil dies kostengünstiger wäre, stattdessen sei die Frage nach Sicherheit und dem bestmöglichen Standort von der BGE prioritär zu beantworten. Insofern dürfe die Frage nach den Kosten nicht im Vordergrund stehen, was der Gesetzgeber klar zum Ausdruck bringe, und vor diesem Hintergrund für die BGE kein Entscheidungskriterium darstelle. Mit der unterschiedlichen Datendichte könne gut umgegangen werden, da dort, wo weniger starke Bewegungen in der Erde vorkämen, weniger Daten benötigt würden.

Abg. Dr. Wagler fragte, inwieweit die Erfahrungen mit der Asse, als einem ehemaligen Kali- und Steinsalzbergwerk, und dem dort eingelagerten Atommüll sowie der aufgetretenen Störungen bei der Bewertung Thüringens, wo es auch Kali- und Steinsalzbergwerke gebe, berücksichtigt worden seien.

Herr Studt führte aus, die Asse befinde sich aktuell in einem intensiven Beleuchtungsprozess. Dieses alte Kali- und Salzbergwerk sei in den 60er- und 70er-Jahren als Erprobungs-, aber tatsächlich als Zwischen- oder Endlagerstandort für schwache und mittelradioaktive Abfälle genutzt worden. 126.000 Fässer seien dort in 13 Einlagerungskammern auf drei Ebenen eingelagert. Das einzige, was dort erprobt worden sei, sei die Einlagerungstechnik, indem

ordentliche Stapelung oder Schüttung getestet worden seien. Insofern gebe es heute ein Problem mit der Gebirgsmechanik, da aus dem Harz auf dem Helm Asse Gebirgsdruck laste. Er habe bereits die dort festgestellten Lösungszutritte thematisiert. In der Tat sei die Lehre daraus, dass Altbergbau ausscheide, wie Herr Kanitz ausgeführt habe. Die altbergbaugeschädigten Bereiche in 300 Meter Tiefe und tiefer würden nicht mehr berücksichtigt und stellten ein normativ geregeltes Ausschlusskriterium dar.

Abg. Müller erbat um eine Erläuterung, ob der Wartburgkreis als Endlagerstandort entfalle, da die Bergwerke Merkers und Unterbreizbach bis 800, 900 Meter tief seien, was **Herr Kanitz** bestätigte, aber darauf hinwies, dass deshalb nicht der gesamte Kreis als Endlagerstandort ausscheide, sondern lediglich das Hohlraumvolumen, das durch den Bergbau geschädigt worden sei. Für den Tresor werde entsprechend dem StandAG ein einschlusswirksamer Gebirgsbereich benötigt, der weit von Schädigungsbereichen entfernt sei. Alter Bergbau stelle einen solchen Schädigungsbereich dar. Die Asse zeige, was passiere: der Berg drücke in den Hohlraum. Dort, wo es 800 Meter tiefen Bergbau gebe, werde sicher kein Endlager errichtet. Es gebe einen Sicherheitsabstand von wenigen 100 Metern, wo dann untersucht werde, ob noch Verbindungen zu dem Bergwerk bestünden oder nicht, woraufhin dann eine Entscheidung für oder gegen eine weitere Suche getroffen werde. Der Wartburgkreis sei nicht näher bzw. genauso nah an einem Endlagerstandort als bzw. wie die restlichen 54 Prozent der Bundesrepublik. Er bat, darum, dass die BGE eingeladen werde, um dies vor Ort zu erläutern.

Abg. Dr. Wagler erbat bezüglich der Ausführungen von Frau Durst zu den geologischen Daten, die von Laien oder interessierten Fachleuten nachgefragt würden, nähere Erläuterungen, ob die entsprechenden Informationen direkt herausgegeben würden bzw. von Sachkundigen aufbereitet würden.

Frau Durst erläuterte, es sei Aufgabe der BGE, Transparenz hinsichtlich der geologischen Daten herzustellen. Es gebe einen kleinen Teil geologischer Daten, der nicht vollständig transparent gemacht werden könne. Die Aufgabe des NBG in diesem Zusammenhang bestehe an einem praktischen Beispiel verdeutlicht darin, Hinweise aus der Bevölkerung überprüfen zu lassen, beispielsweise, wenn ein Bürger mitteile, dass er Kenntnis darüber habe, dass über einen bestimmten Kalischacht unter seinem Garten gegraben worden sei, er dies aber in den veröffentlichten Daten nicht nachvollziehen könne. In diesem Fall könne sich der Bürger an das NBG wenden, das daraufhin seine Sachverständigen mit der Prüfung beauftrage. Die entsprechenden Daten würden dann nicht veröffentlicht, aber es werde

darüber Auskunft erteilt, ob die zur Verfügung stehenden geologischen Daten ordnungsgemäß verwendet worden seien.

Abg. Dr. Lauerwald äußerte, der aktuellen Medienberichterstattung sei zu entnehmen gewesen, dass Frankreich plane, die Zahl seiner Atomkraftwerke zu erhöhen. Er fragte, wie Frankreich mit seinem Atommüll, der in größerem Umfang anfiele und anfallen werde als in Deutschland, umgehe.

Herr Studt bestätigte, dass der Präsident Frankreichs kürzlich in den Medien mitgeteilt habe, die Atomenergienutzung über die bestehenden 25 Kraftwerke hinaus zu intensivieren. Dies bedeute für Deutschland eine große Herausforderung. Der klare Beschluss des Bundestags, den Ausstieg zu vollziehen und 2022 die letzten Kraftwerke vom Netz zu nehmen, berge den Vorteil, genau definieren zu können, welches Volumen endgelagert werden müsse und dafür eine sehr konkrete und verlässliche Planung einleiten zu können.

Frankreich müsse mit dem heute bereits existierenden Atommüll umgehen, der in größeren Mengen als in Deutschland vorhanden sei. Außerdem ergebe sich für Frankreich aus dieser Entscheidung, weitere Endlagerstandorte suchen zu müssen. Dies sei die Konsequenz solcher Beschlüsse, die national begründet und von der BGE nicht infrage zu stellen seien.

Abg. Dr. Lauerwald interessierte das Investitionsvolumen für das Endlager und die Zahl der voraussichtlich entstehenden Arbeitsplätze, woraufhin **Herr Kanitz** antwortete, dass das Investitionsvolumen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend abgeschätzt werden könne. Es hänge maßgeblich vom Endlagerkonzept ab, in welchem Wirtsgestein sich das Endlager befinden werde, welcher Endlagerbehälter verwendet werde, ob der aktuelle Transport- und Lagerbehälter, der Castor-Behälter, benutzt werden könne, der für den Zwischenlagerzeitraum momentan als Barriere fungiere, oder ob eine eigene Anlage errichtet werden müsse, in der die Brennstäbe sicher dauerhaft endgelagert werden könnten.

Es gebe jedoch gewisse Vergleichsgrößen: Bei Gorleben handele es sich um einen Standort, der erkundet worden sei, wenn auch nicht vollständig. Dort seien ca. 2 Mrd. Euro investiert worden. Mit dem Endlager Konrad, ein Endlager, das 2027 in Betrieb gehen werde und dann etwa 4,2 bis 4,5 Mrd. Euro gekostet haben werde. Dort gebe es ca. 1.000 Beschäftigte, sowohl eigene als auch Dienstleister. Daran würden die Dimensionen deutlich. Bezahlt werde dies aus dem KENFO, für den das Bundeswirtschaftsministerium verantwortlich sei und der aus den Rückstellungen der Energieversorgungsunternehmen gespeist worden sei. Der KENFO umfasse derzeit 24 Mrd. Euro, die vollständig investiert seien. Er erwirtschaftete im Moment eine

Rendite von 8,3 Prozent. Derzeit werde weniger ausgegeben als der Fonds jährlich erwirtschaftete. Ob dies dauerhaft genügen werde, zeige sich erst in der Zukunft. Das Konstrukt basiere auf dem Ziel, nicht auf Steuergelder zurückgreifen zu müssen.

Abg. Wahl sagte, sie habe die Darlegungen so verstanden, dass der Prozess wissenschaftsbasiert anhand geologischer Kriterien ablaufe, wobei aufgrund der Erfahrung, dass ein politischer Kompromiss nahezu unmöglich sei, politische und andere Kriterien keine Rolle spielen sollten. Sie fragte wie die BGE bewerte, dass in Thüringen einige Landkreise Resolutionen gefasst hätten, die den Landkreis als Endlagersuchstandort ausschließen sollen und wie sich diese Resolutionen auf den Prozess des Verfahrens auswirken könnten.

Herr Kanitz teilte mit, dass die Resolutionen ernst genommen würden. Sie seien Ausdruck einer Stimmungslage vor Ort, mit der eine ablehnende Haltung ausgedrückt werde. Einerseits sei dies nachvollziehbar, andererseits würde eine entsprechende deutschlandweite ablehnende Haltung ein Problem darstellen. Ein schlichter Verweis auf die Bundesgesetzgebung wäre möglich, aber letztlich sei durchaus von Interesse, wie die Menschen vor Ort mit dem Thema umgingen. Die Kriterien, bei denen es sich um rein geologische und planungswissenschaftliche Kriterien handele, berücksichtigten die Frage der Zustimmung oder der Ablehnung als Maßstab nicht. Gleichwohl werbe die BGE für das Verfahren und die Sicherheit. Würden die Unterstützer der Resolutionen gefragt, ob Einigkeit darüber bestehe, dass Deutschland eine Verantwortung habe, mit dem Müll umzugehen, werde dies bejaht. Auch die Frage, ob dies in Deutschland erfolgen solle, erreiche noch relativ hohe Zustimmungswerte. Es gebe dabei sehr unterschiedliche Vorstellungen, wie den Müll auf den Mond zu schießen, ins Packeis oder die Erdkruste einzubringen. Gefragt, ob Einigkeit darüber bestehe, dass der beste Standort in einem wissenschaftsbasierten Verfahren gefunden werden müsse, stimmten viele Personen zu. Die BGE liefere die Vorlage für die Politik, die natürlich zu entscheiden habe. Er selbst und auch Herr Studt seien Parlamentsmitglieder gewesen und sich daher bewusst, dass entsprechende Entscheidungen nicht leichtfielen, auch wenn es Stimmungslagen vor Ort gebe, die man mit zu repräsentieren habe. Seinem Eindruck nach sei es umso leichter zu argumentieren, je objektiver und wissenschaftsbasierter die Entscheidungsgrundlage sei. Diese objektive wissenschaftsbasierte Grundlage versuche die BGE zu schaffen – nicht indem die Stimmungslagen vor Ort ignoriert würden, sondern indem der Auswahlprozess so durchgeführt werde, wie der Gesetzgeber dies vorgegeben habe, denn der Auswahlprozess entspringe und entspreche einem großen Konsens.

Abg. Wahl erbat bezüglich der in der PowerPoint-Präsentation des NBG in Zuschrift 7/1573 erwähnten ethischen Grundsätzen, auf denen das Auswahlverfahren ebenfalls basiere, um nähere Ausführungen.

Frau Durst erläuterte, dass die ethischen Grundsätze mit Verantwortung zusammenhängen. Zum einen sei im StandAG festgelegt worden, die Abfälle in Deutschland zu entsorgen. Es wäre theoretisch vorstellbar, dass sich ein Land finden ließe, das gegen eine große Geldsumme die deutschen Atomabfälle aufnehmen würde. Dies würde jedoch ethischen Grundsätzen widersprechen. Zum anderen bestehe eine Verantwortung, ein Endlager zu suchen, denn die nachfolgenden Generationen hätten damit umzugehen, sodass dieser Prozess gelingen müsse. Dabei sei einerseits an die Anwohner der Zwischenlager zu denken, die ein großes Interesse am Gelingen des Prozesses hätten, und andererseits würden junge Menschen fragen, wie eine Energie habe genutzt werden können, ohne über die Konsequenzen nachzudenken.

Abg. Gottweiss wies darauf hin, dass es nicht ethisch zwingend sei, den Atommüll, der im eigenen Land produziert, auch im eigenen Land entsorgt werde. Mit Blick auf die Entwicklung der Atomenergienutzung in Europa sei es nicht einzelstaatliche Aufgabe gewesen, sondern es gebe die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) als Vorläufer der Europäischen Union nicht ohne Grund. Die Staaten hätten erkannt, dass es sich um eine komplexe Technologie handle, die für Einzelstaaten schwer zu beherrschen sei, weswegen die Entwicklung im europäischen Kontext sinnvoll gewesen sei. In diesem Sinne könne die Auffassung vertreten werden, dass in dieser Tradition im europäischen Verbund nach einem sicheren Standort zu suchen sei. Das skandinavische Schild sei unter geologischen Gesichtspunkten deutlich besser geeignet als Deutschland.

Herr Kanitz bemerkte, Euratom sei eine europäische Institution, die im Bereich der Kernenergieerzeugung insbesondere für Sicherheitsstandards stehe und sich stets für das Prinzip der nationalen Entsorgungsverantwortung ausgesprochen habe. Das bedeute, jedes Land suche selbst nach einem Endlager. Die Tatsache, dass 54 Prozent Deutschlands als Teilgebiet hätten identifiziert werden können, zeige, dass im Falle der Suche nach einem europäischen Endlager die Wahrscheinlichkeit für einen Standort in Deutschland sehr groß wäre. Diese Diskussion werde derzeit weder im Euratom-Vertrag noch im StandAG abgebildet.

Abg. Gottweiss sagte, Abg. Müller habe treffend bemerkt, in Thüringen gebe es keine Kernkraft und Thüringen habe wirtschaftlich auch nicht davon profitiert, anders als andere Bundesländer, die diese über Jahrzehnte betrieben hätten. Der Logik, dass Wissenschaft und

Geologie über den Endlagerstandort entschieden, folgend, stelle aus Sicht der CDU-Fraktion die Suche nach einer europäischen Lösung eine Möglichkeit dar. Die BGE habe sich an die derzeitige Gesetzeslage zu halten, aber die Halbwertszeit von Gesetzen sei nicht so lang wie die von atomaren Zerfallsprodukten.

Bezüglich der Verfahrensschritte sei ausgeführt worden, dass in Phase I lediglich eine Datenauswertung erfolge. In Thüringen gebe es grundsätzlich große Bedenken. Es herrsche die Ansicht vor, dass Thüringen vor dem Hintergrund der geologischen Bedingungen nicht als Endlagerstandort infrage komme. Thüringen sei der „geologische Schraubstock“ Deutschlands mit vielen Störungen, Verwerfungen, Bergbau, Erdbeben, Erdfälle. Es sei schwer vorstellbar, wie aus einer reinen Datenlage eine Methode entwickelt werden könne, die genau diese Aspekte betrachte. Es wäre im Interesse Thüringens, die Methoden so zu gestalten, dass die Problemlagen in Thüringen detailgenau erfasst würden, damit am Ende des Prozesses, sofern dieser wissenschafts- und faktenbasiert betrieben werde, Thüringen als Endlagerstandort ausgeschlossen sei. Ihn interessierte, wie eine entsprechende Methode aus den reinen Daten entwickelt werden solle und um welche Daten es sich genau handele.

Herr Kanitz antwortete, es sei schwierig die Entwicklung von Methoden nachzuvollziehen und es treffe zu, dass Thüringen aufgrund seiner besonderen Geologie ein Interesse an der Entwicklung einer Methodik anhand seiner Besonderheiten habe. Dies entspreche der Idee der Gebiete zur Methodenentwicklung. Bei den Daten handele es sich um Bohrprofile, Bohrdaten, geophysikalische Messungen, die Aufschluss über die Zusammensetzung des geologischen Aufbaus gäben. Aus den Daten werde ersichtlich, welche Erdschichten mit ihren unterschiedlichen Durchlässigkeitswerten sich 100 bis 1.500 Meter unter der Geländeoberkante befänden. Sie zeigten zudem an, wo es aktive oder inaktive Störungzonen gebe. Sofern die Störungzonen innerhalb der letzten 35 Mio. Jahre aktiv gewesen seien, also dort wo Scherkräfte aufträten, sei zu befürchten, dass sie auch in den nächsten 1 Mio. Jahren wieder aktiv werden würden. Dies müsse ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Methodendiskussion werde ein Dokument entwickelt, in dem die einzelnen Kriterien aus der EndISiUntV abgeprüft würden. Es werde zunächst eine Geosynthese durchgeführt, wobei alle Informationen über die Geologie eines Teilgebiets zusammengetragen würden, um ein geologisches Gesamtbild zu entwickeln. Dabei handele es sich um die vorliegenden Daten, insbesondere die Stellungnahmen der geologischen Landesämter, aber auch um Wismut-Daten. Danach werde anhand der Daten geprüft, wo in den Teilgebieten sich eine besonders robuste Geologie befinde, wo eine kompakte Geologie vorherrsche, wo keine Unterbrechungen geologischer Schichten durch andere Schichten

vorkämen, wo es keine Anhydrite gebe, wo Grundwasserleiter weit entfernt seien, wo es eventuell ein Deckgebirge gebe, das den einschlusswirksamen Gebirgsbereich schütze. Bei letzterem sei zum Beispiel an eine Tonlagerstätte oberhalb von Salz- oder kristallinen Standorten zu denken, was sich leichter finden lasse, als wenn es keine weitere redundante Barriere gebe. All dies würde im Rahmen der Sicherheitsuntersuchungen identifiziert und bewertet, wobei es sich um die Methodik handele. Die Methodik betreffe die Frage der Bewertung und des Vergleichs. Wie werde beispielsweise ein Standort, der nur ein 100 Meter mächtiges Deckgebirge, aber einen sehr gut einschlusswirksamen Gebirgsbereich habe, mit einem Standort mit einem mäßig guten einschlusswirksamen Gebirgsbereich in großer Tiefe, aber mit einem 300 Meter mächtigen intakten Deckgebirge verglichen. Einen Vergleichsmechanismus zu entwickeln, der die regionalen Besonderheiten wie Erdfälle (Subrosion) berücksichtige und gleichzeitig auf andere Teile der Bundesrepublik übertragbar sei, werde derzeit versucht, wobei sich dabei eher an den komplizierteren Fällen orientiert werde als an den leichteren, wo dann eine Übertragbarkeit auf beispielsweise Thüringen nicht gegeben sei. Es sei trefflich festgestellt worden, dass Thüringen zu den komplizierteren Fällen gehöre.

Herr Kanitz bot an, mit den Mitgliedern des Ausschusses, mit der Landesregierung vor Ende März 2022 hierzu erneut ins Gespräch zu kommen.

Vors. Abg. Hoffmann bedankte sich bei den Anzuhörenden und **kündigte eine erste Auswertung des mündlichen Anhörungsverfahrens für die nächste Sitzung am 08.12.2021 an.**

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

2. Punkt 2 der Tagesordnung

Ausbau der Westringkaskade zur ökologischen Stromerzeugung darf nicht zur Schädigung der ökologisch wertvollen Apfelstädtaue führen

Antrag der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/2100 –

dazu:– Vorlage 7/2614 (schriftliche Informationen der Landesregierung) –

hier: Nummer I (Fortsetzung der Beratung gemäß § 106 Abs. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 3 GO)

Abg. Gottweiss verwies auf die Beratung in der 23. Sitzung, in der die Ministerin darauf hingewiesen habe, dass sehr umfangreich über das Thema berichtet und informiert worden sei. Da er dies für zutreffend halte, könne aus Sicht der CDU-Fraktion Nummer I des Antrags in Drucksache 7/2100 abgeschlossen werden.

Abg. Dr. Bergner fragte, wie ein guter Zustand für den Oberflächenwasserkörper Apfelstädt-Ohra erreicht werden könne, wenn dieser mit einem unbefriedigenden ökologischen Zustand bewertet werde, da die Komponente Fisch mit unbefriedigend und die Komponente Makrozoobenthos als mäßig eingestuft werde.

Herr Budnick antwortete, das Problem hinter der Frage von Abg. Dr. Bergner nicht erkennen zu können. Bisher sei ausgeführt worden, dass die Apfelstädt dem guten Zustand schon sehr nahekomme. Insgesamt, also beide Wasserkörper betrachtet, befinde sich die Apfelstädt in mäßigem Zustand. Das größte Problem stelle vielmehr die Durchlässigkeit als die Wasserführung dar.

Auf entsprechenden Hinweis von **Abg. Dr. Bergner**, dass es einen Widerspruch darstelle, wenn es heiße der gute Zustand werde erreicht, wenn doch gleichzeitig ein unbefriedigender Zustand festgestellt werde, bestätigte **Herr Budnick**, dass alle Komponenten dem guten Zustand zu entsprechen hätten. Auch eine als mäßig bewertete Komponente verhindere, dass das Gewässer insgesamt den guten Zustand erreiche. Die Formulierung sei jedoch nicht so ausschließlich, sodass er nicht genau nachvollziehen könne, worauf Abg. Dr. Bergner Bezug nehme. Der Zustand der Apfelstädt insgesamt sei den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vergleichsweise sehr nah, mit Ausnahme der Durchgängigkeit.

Abg. Dr. Bergner stellte fest, dass sie die Ausführungen zum Zustand der Apfelstädt nicht nachvollziehen könne.

Sie fragte, ob die Auswirkungen der Ausleitung von mehr als 0,5 Kubikmeter Wasser pro Sekunde über die Westringkaskade zur Wasserkraftnutzung im Vorfeld überhaupt geprüft worden seien. Sie interessierte, ob hierzu Unterlagen oder Berechnungen existierten.

Herr Feustel teilte mit, um die Frage beantworten zu können, sei auf die tatsächliche wasserrechtliche Lage an der Apfelstädt zu rekurrieren. Demnach habe die Thüringer Fernwasserversorgung das Recht, Wasser in einer bestimmten Menge über die Westringkaskade gleich zu welchem Zweck abzuleiten, bereits sehr lange inne. Sie habe dieses Recht früher zur Trinkwasserversorgung genutzt, was später nicht mehr benötigt wurde. Als dann das Projekt der Westringkaskade entwickelt worden sei, habe sie lediglich auf das für sie bestehende Wasserrecht zurückgegriffen und habe von dem bestehenden Recht, Wasser nicht an die Apfelstädt abzugeben und in die Westringkaskade abzuleiten, Gebrauch gemacht. Dieses Recht habe die TFW schon gehabt, sodass es für die aktuelle Entscheidung zur Inbetriebnahme der Westringkaskade keine spezifischen Berechnungen gegeben habe, da diese bereits angestellt worden seien, als das Wasserrecht erstmalig für den damaligen Talsperrenbetreiber ausgesprochen worden sei.

Abg. Gottweiss sagte, die Ausführungen von Abg. Dr. Bergner untermauern zu wollen und dass er die Antwort seitens der Landesregierung für irreführend halte. Er führte aus, bevor das Projekt der Westringkaskade gestartet worden sei, sei durchaus darauf hingewiesen worden, dass dieses Problem bestehe, die entsprechenden Unterlagen lägen dem Ministerium auch vor. Im Vorfeld der Durchführung des Projektes habe ein erheblicher Kommunikationsaufwand bestanden, um dieses Problem zu erläutern. Er habe gehört, dass das Ministerium jedoch nicht auf die Unterlagen habe eingehen wollen. Es sei von Beginn an versucht worden, das Problem kleinzureden.

Die praktische Problemlage und auch der Kern der Frage von Abg. Dr. Bergner hingen nicht mit dem Wasserrecht zusammen. Es gehe ausschließlich darum, dass es durch die Reduzierung der Durchleitung des Wassers in der Apfelstädt zu vermehrten Phasen des Trockenfallens mit entsprechend negativen Auswirkungen auf das Ökosystem der Apfelstädt komme.

Abg. Dr. Bergner ergänzte, in dem Managementplan für das FFH-Gebiet 55 vom 20.11.2019 werde auf den Umstand hingewiesen, dass die geplante Umleitung/Entnahme nicht ausreiche, um die Apfelstädt am Leben zu erhalten.

Abg. Wahl äußerte, sie verwundere, dass wiederholt Fragen debattiert würden, die bereits mehrfach gestellt und beantwortet worden seien. Zudem gebe es sehr viele Kleine Anfragen zu dieser Thematik, die ebenfalls bereits vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz beantwortet worden seien. Sie legte dar, Abg. Gottweiss erwecke mit seinen Ausführungen den Anschein, die Westringkaskade wäre die Ursache für das Trockenfallen der Apfelstädt. Sie widersprach und erinnerte daran, es sei bereits mehrfach gezeigt worden, dass einer der Gründe in den Bedingungen der geologischen Tiefenzonen zu suchen sei und die Trockenphasen somit eine natürliche Ursache hätten. Zudem sei die Gültigkeit des Wasserrechts entscheidend, da Thüringen ein Rechtsstaat sei. In diesem Zusammenhang stehe im Übrigen jedem der Klageweg offen.

Abg. Bergner berichtete bezüglich des Wasserrechts, ihm sei von kleineren Energieerzeugern bekannt, dass diese eine Mindestdurchflussmenge im Hauptgewässer zu gewährleisten hätten. Er erkundigte sich, ob ähnliche Regelungen auch für die Westringkaskade gelten würden oder es eine unbegrenzte Entnahmegenehmigung gebe. Ihn interessierte, welche Mindestdurchflussmenge in der Apfelstädt zu gewährleisten sei.

Herr Budnick bestätigte, dass sich dies wie bei allen anderen Wasserkraftanlagen verhalte. Er wies darauf hin, dass es sich im Fall der Westringkaskade jedoch nicht um eine Wasserkraftanlage handle, sondern um die Ableitung von Betriebswasser aus der Talsperre Tambach-Dietharz, das dann nicht mehr für Trinkwasser, sondern energetisch genutzt werde. Es gebe in dem System der Talsperren Tambach-Dietharz und Schmalwasser, die als System zusammenarbeiteten, eine Niedrigwasserabgabe, die keinesfalls unterschritten werden dürfe. Hier handle es sich um ein Altrecht aus dem Jahr 1983, wobei im Rahmen der Altrechtsfeststellung seitens der oberen Wasserbehörde die Möglichkeiten des Haushaltsgesetzes genutzt worden seien und die Niedrigwasserabgabemenge um das Dreifache erhöht worden sei.

Er stellte klar, dass nicht die Talsperren und die Westringkaskade am Trockenfallen der Apfelstädt schuld seien. Mit Blick auf das Trockenfallen im Oktober und die entsprechenden Talsperrendaten sei festzustellen, dass aus den Talsperren Tambach-Dietharz und Schmalwasser, aus denen auch die Westringkaskade gespeist werde, in den Unterlauf das Dreifache mehr abgegeben werde als zugeflossen sei. Das Argument, die Apfelstädt falle wegen der Westringkaskade trocken, könne nicht bestätigt werden.

Ministerin Siegesmund wies ergänzend auf Vorlage 7/2614 hin und teilte mit, dass Anlage 1 die Antwort zu der Frage das FFH-Gebiet betreffend enthalte, einschließlich Ausführungen

dazu, inwiefern sich im Managementplan wasserrechtliche Erfordernisse zu Mindesthöhen wiederfinden. Anlage 2 in Vorlage 7/2614 enthalte einen Auszug aus der Schriftenreihe „Naturschutz im Landkreis Gotha“ geologische Naturdenkmale und ausgewählte Geotope betreffend zur Flusssdynamik der Apfelstädt verwiesen. Zudem erinnerte sie an das FAQ auf der Internetseite des Umweltministeriums, wo entsprechende Fragen detailliert beantwortet würden.

Abg. Dr. Bergner legte dar, dass das Konzept darin bestehe, das in der Apfelstädt fehlende Wasser mit Hilfe des Speichers Wechmar aufzufüllen. Sie verstehe nicht, wieso der aus der Apfelstädt gespeiste Speicher Wechmar, eine zusätzliche Wassermenge erbringen können sollte. Sie bat diesbezüglich um eine Erläuterung.

Herr Feustel antwortete, wie bei den großen Talsperren Tambach-Dietharz und Schmalwasser werde das Wasser des Speichers Wechmar in Überschusszeiten insbesondere in den Wintermonaten aus der Apfelstädt abgeleitet, zwischengespeichert und in den Sommermonaten bzw. in den Monaten mit Niedrigwassersituationen kontrolliert abgegeben. Es handele sich um einen normalen Vorgang.

Abg. Dr. Bergner äußerte, es handele sich nicht um einen normalen Vorgang der Zwischenspeicherung, da der Speicher Wechmar als Fischereigewässer fungiere und die Biozönosen beim Ablassen vermischt würden. Im letzten Sommer habe der aus dem Speicher Wechmar abgelassene Schlamm zu einem großen zusätzlichen Fischsterben in dem Fluss geführt. Insofern sei dieses Konzept nicht schlüssig.

Vors. Abg. Hoffmann fragte, ob irgendwelche Hinderungsgründe gesehen würden, das Wasser des Speichers Wechmar in die Apfelstädt einzuleiten, woraufhin **Herr Feustel** daran erinnerte, dass das Jahr 2021 als Testjahr diene, um festzustellen, inwieweit die Talsperre Wechmar geeignet sei, die Apfelstädt ab dem Einlauf in der Wasserführung zu stützen. Im August und Oktober sei entsprechend Wasser in die Apfelstädt eingeleitet worden. **Begleitet durch die Wasserbehörde und die TFW würden Gütebetrachtungen durchgeführt, ob das Einleiten von Talsperrenwasser aus Wechmar in die Apfelstädt die Güte beeinträchtigt. Die Untersuchungen liefen derzeit, würden dann ausgewertet und es würden dann Schlüsse daraus gezogen.** Zurzeit gebe es keinen Anlass für Zweifel an der Möglichkeit, die Apfelstädt ab der Einleitung aus der Talsperre Wechmar zu stützen.

Es wurde mit Zustimmung des Antragstellers Einvernehmen erzielt, den Beratungsgegenstand in Nummer I des Antrags gemäß § 106 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 86 Abs. 6 Satz 1 GO für erledigt zu erklären.

Der Tagesordnungspunkt in Drucksache 7/2100 – hier: Nummer I – wurde damit abgeschlossen.